

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **12. Dezember 2019**, mit dem Beginn um **16:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA

Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela

VM. **KOPEINIG** Thomas

VM. **PUSCHAN** Christian

GRⁱⁿ **WIEGELE** Janine, BA, als Ersatz für VM. Mag. **REGENFELDER** Markus

VM. Ing. **LINDER** Alexander

GR. Dkfm. Ing. **MIGGITSCH** Willibald

GR. **SMOLE** Klaus, BA

GRⁱⁿ **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz

GR. Ing. **HERNLER** Helmut

GRⁱⁿ **MATTERSDORFER** Birgit

GR. **ARNEITZ** Thomas

GR. **LEDERER** Josef als Ersatz für GR. **UNTERPIRKER** Günther

GR. **SLAMNIG** Hubert

GR. **TANZER** Gerhard

GR. **EGGER** Jörg als Ersatz für GR. **NAGELER** Johann

GR. **HARTMANN** Dieter als Ersatz für GRⁱⁿ MMag.^a **DUREGGER** Sabrina, BEd

GR. **KOFLER** Franz

GR. **OSCHOUNIG** Christian

GRⁱⁿ **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde

GR. **RABITSCH** Franz als Ersatz für GR. **DEUTSCHMANN** Harald

GR. **SITTER** Michael als Ersatz für GR. **SITTER** Werner

GR. **NEUHAUS** Erwin als Ersatz für GRⁱⁿ RRⁱⁿ Mag.^a **TRODT-LIMPL** Johanna

GR. **CERON** Michael

GRⁱⁿ Mag.^a **SCHMAUS** Brigitte

GR. Mag. **RESSMANN** Markus

Nicht anwesend waren:

VM. Mag. **REGENFELDER** Markus,

GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz,

GR. **UNTERPIRKER** Günther,

GR. **NAGELER** Johann,
GRⁱⁿ MMag.^a **DUREGGER** Sabrina, BEd,
GR. **DEUTSCHMANN** Harald,
GR. **SITTER** Werner und
GRⁱⁿ RRⁱⁿ Mag.^a **TRODT-LIMPL** Johanna, alle entschuldigt

Weiters anwesend:

Al. **HASSLER** Johannes

Schriftführer:

Mag. **HOI** Gerhard

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Vorsitzenden auf den heutigen Tag per Email und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

V e r l a u f d e r S i t z u n g

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass zum Thema *FRAGESTUNDE* eine Anfrage vorliegt und ersucht den Fragesteller um Verlesung der Anfrage.

VM. Christian **P u s c h a n** verliest die Anfrage vom 5. Dezember 2019, die wie folgt lautet:

*"Ich erlaube mir nachfolgende Anfrage gem. § 47 K-AGO an Sie, Herr Bürgermeister Christian **POGLITSCH** als zuständiges Vorstandsmitglied der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, zu richten:*

Was haben Sie als Sportreferent und Bürgermeister der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hinsichtlich der Fußballsportanlage in Fürnitz (sogenannter "Lederer-Sportplatz") zukünftig geplant?"

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass es derzeit keine konkrete Planung gibt.

GR. Erwin **N e u h a u s** stellt die Frage, ob der Sportplatz Fürnitz verkauft wird?

Der **V o r s i t z e n d e** stellt dazu fest, dass dies im Moment nicht geplant sei.

Berichte des Vorsitzenden -

1.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass der Kärntner Landesrechnungshof in 12 Kärntner Gemeinden mit jeweils unter 10.000 Einwohnern im Laufe des Jahres 2019 die Abfallentsorgung der Jahre 2013 bis 2018 überprüft hat. Aus jedem Abfallwirtschaftsverband wurden

zwei Gemeinden ausgewählt (AWV-Villach die Gemeinden Hohenthurn und Finkenstein am Faaker See).

Mit Schreiben vom 28. November 2019 wurde der Endbericht seitens des Landesrechnungshofes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit der Bitte um Weiterleitung des Berichtes an die Mitglieder des Gemeinderates übermittelt, was hiermit erfolgt.

Der Bericht wurde ins *INTRANET* gestellt und kann von jedem Mitglied des Gemeinderates eingesehen werden.

Weiters wurde der Bericht dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages zugestellt und gleichzeitig am 5. Dezember 2019 auf der Homepage des Kärntner Landesrechnungshofes veröffentlicht. Damit ist der Bericht ab diesem Datum auch allgemein öffentlich zugänglich.

Der *V o r s i t z e n d e* stellt weiters fest, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See aus dem Landesrechnungshofbericht im Großen und Ganzen sehr gut aussteige. Es sind ein paar formale Dinge in der Verrechnung zu ändern und wird dies auch entsprechend umgesetzt. Sehr positiv ist, dass unsere Gemeinde die geringsten Entsorgungskosten im Überprüfungszeitraum der Jahre 2013 bis 2018 hat u.zw. von allen überprüften 12 Kärntner Gemeinden. Dies ist auch ein Beweis dafür, dass im Referat ordentlich gearbeitet wurde. Was im Bericht sonst noch angemerkt wurde, sind eher Dinge, die verwaltungstechnisch und buchhalterisch zu bereinigen sind und wird dies auch umgesetzt werden.

Der Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

2.

Der *V o r s i t z e n d e* berichtet weiters über die Unwetterkatastrophe zu Beginn des Novembers 2019, die es in dieser Form bisher noch nicht gegeben hat. Der Höchstpegelstand des Faaker Sees betrug über 1,51 m und damit gab es ein 100jähriges Hochwasser. Rund um den See gab es einiges an Schäden zu verzeichnen. Auch im Bereich der Gemeindestraßen gab es riesige Schäden sowie ebenfalls im Bereich der öffentlichen Infrastruktur. Die Schadensfeststellung, was die Schäden im öffentlichen Vermögen anlangt, wurden bereits durchgeführt und ist man mittlerweile auf eine Summe von € 2,7 Mio. angelangt. Deshalb wird man in den nächsten Jahren mit den Budgetmitteln auch sehr vorsichtig umgehen müssen, damit man diese außerordentlichen Belastungen finanzieren kann. Selbstverständlich wird man mit Unterstützungen des Landes und des Bundes rechnen können. Besonderes Lob gilt den zahlreichen Freiwilligen, insbesondere den Feuerwehrmännern, die teilweise mit 220 Mann im Einsatz standen. Auch die in der Gemeinde ansässigen Baufirmen sowie viele freiwillige Helfer haben Großartiges geleistet, um die Katastrophe bewältigen zu können. Es wurden insgesamt über 11.500 Sandsäcke gefüllt und eingesetzt. Er habe die beteiligten Feuerwehrmänner sowie die mitwirkenden gemeindeeigenen Firmen zu einem Essen ins Feuerwehrzentrum Gödersdorf eingeladen, um ihnen für ihren großartigen Einsatz Dank auszusprechen. Ohne der Mithilfe von privaten Firmen hätte die Gemeinde die Katastrophe nicht bewältigen können. Es waren teilweise bis zu 12 Bagger gleichzeitig im Einsatz. Im Bereich der Ortschaft Outschna ist eine Mure abgegangen, die viel an Infrastruktur zerstört hat. Gott sei Dank kam es zu keinen Personenschäden. Es mussten zwei Objekte vorübergehend evakuiert werden. Nur durch den Einsatz von Josef **SCHAUNIG** ist es gelungen, größere Schäden in diesem Bereich zu verhindern.

Die Berichte des Vorsitzenden werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Vom *V o r s i t z e n d e n* wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung wie folgt zu ändern u.zw.:

Änderung des Berichterstatters bei den Tagesordnungspunkten 19) und 20) von VM. Christian PUSCHAN auf "**Bgm. Christian POGLITSCH**";

Änderung des Wortlautes bei Tagesordnungspunkt 21) u.zw. auf "*Wohnungs- und Garagenvergaben*".

Die vorliegende Tagesordnung wird mit den vom Vorsitzenden beantragten Änderungen von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet demnach wie folgt:

FRAGESTUNDE

Berichte des Bürgermeisters.

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.

REFERAT I:

2. Kontrollausschussbericht vom 24. Juli 2019.

Berichterstatte: GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte **SCHMAUS**

3. Änderung der Verordnung über die Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder.

Berichterstatte: Bgm. Christian **POGLITSCH**

4. Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020.

Berichterstatte: Bgm. Christian **POGLITSCH**

5. Budget 2020 nach der VRV 2015

a) Ergebnis- und Finanzierungsrechnung

b) Wirtschaftspläne

c) Verordnung inkl. Deckungsfähigkeit und Kassenkredite.

Berichterstatte: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

6. Mittelfristiger Finanzierungsplan für die Jahre 2020 - 2024.

Berichterstatte: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

7. Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der *meine Heimat* gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH.

Berichterstatte: Bgm. Christian **POGLITSCH**

8. Definition des Ablaufes zukünftiger Stellenausschreibungen.

Berichterstatte: Bgm. Christian **POGLITSCH**

9. Einräumung einer Dienstbarkeit im Bereich des "*Siedlerweges*" in Faak am See (Siedlerstrand) für den Eigentümer der Parz. 25/3 für Parz. 25/30, 25/1 und 25/34, alle KG 75426 Latschach.

Berichterstatte: Bgm. Christian **POGLITSCH**

10. Neubestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Berichterstatte: Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT II:

11. Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Berichterstatte: VM. Ing. Alexander **LINDER**

12. Fristverlängerung für die widmungsgemäße Verwendung und die Errichtung der Erschließungsstraße betreffend die Parz. 887/1 und 888/1, beide KG 75305 Ferlach.

Berichterstatte: VM. Ing. Alexander **LINDER**

13. Abschluss eines Übereinkommens mit der ÖBB-Infrastruktur AG, zur Errichtung eines Gehweges im Bereich der B85 *Rosental Straße* in Ledenitzen inkl. einer geplanten Fahrbahnhaltestelle im Bereich der "*Ferlacher Straße*".

Berichterstatte: VM. Ing. Alexander **LINDER**

14. Hochwasserschutzprojekte "*Rotschitzbabach*" und "*Fretterbach*".

Berichterstatte: VM. Ing. Alexander **LINDER**

15. Sofortmaßnahmen an diversen Bächen im Gemeindegebiet.

Berichterstatte: VM. Ing. Alexander **LINDER**

REFERAT III:

16. Erlassung eines Tarifes für die Inanspruchnahme von "Zusatztagen" im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

17. Akontozahlung (2. Teilzahlung) der Verwaltungs- und Personalkosten für das Schuljahr 2019/2020 für die schulische Tagesbetreuung.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

18. Kauf von Software-Lizenzen vs. Beitritt zum EES-Vertrag des Landes Kärnten.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT V:

19. Neufassung der Förderrichtlinien für Alternativenergie und Elektrofahrräder.

Berichterstatter: VM. Christian **PUSCHAN** Bgm. Christian **POGLITSCH**

20. Änderung der Lärmschutzverordnung (formelle Anpassung).

Berichterstatter: VM. Christian **PUSCHAN** Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT VI:

21. Vergabe von Wohnungen und einer Garage. Wohnungs- und Garagenvergaben.

Berichterstatter: VM. Thomas **KOPEINIG**

22. Änderung der Abfallgebührenverordnung (formelle Anpassung).

Berichterstatter: VM. Thomas **KOPEINIG**

REFERAT VII:

23. Abgabe einer Einverständniserklärung für Positionierung einer Slow Trail Begleitinstallation (Hängematte) auf Parz. 582/3, KG 75410 Faak.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

VERTRAULICH:

24. Personalmaßnahmen.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

25. Nachbesetzung der Stelle einer Karenzvertretung für den Kindergarten Finkenstein.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

26. Nachbesetzung der Stelle einer Reinigungskraft für die Volksschule Latschach.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

27. Nachbesetzung der Stelle des Bauamtsleiters.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2019 werden vom Gemeinderat *e i n s t i m m i g* die Mitglieder VM. Ing. Alexander LINDER und GR. Thomas ARNEITZ bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Kontrollausschussbericht vom 24. Juli 2019:

GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte S c h m a u s berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **MITTWOCH**, dem **24. Juli 2019** eine Sitzung betreffend "Überprüfung Jahresabschluss Strandbad Finkenstein 2018" und "Durchsicht der Abrechnungen über die ausgegebenen Badekarten für das Strandbad Finkenstein und Strandbad Aichwaldsee für die Jahre 2018 und 2019" durchgeführt hat.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 24. Juli 2019, welche als Beilage 2 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, wird von der Berichterstatterin den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, stellt fest, dass die Gewinne aus dem Gemeindestrandbad richtigerweise zur Reinvestition verwendet wurden, um damit die Substanz der Liegenschaft zu erhalten. Die Reinvestition dient auch dazu, das Anlagevermögen der Gemeinde im Wert zu erhalten. In diesem Zusammenhang erwähnt sie auch die Einweihung des Einsatzbootes der Österr. Wasserrettung, Einsatzstelle 1/8 Faaker See, bei der sehr viele Mitglieder von anderen Gemeinden sowie der Wasserrettung anwesend waren und alle darin übereinstimmten, dass das Gemeindestrandbad und die örtliche Wasserrettung als Aushängeschilder für die gesamte Region angesehen werden können. Sie ersucht den Bürgermeister auch ein Augenmerk darauf zu legen, die Jugend weiterhin zu unterstützen, da dies für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde von großer Bedeutung sei.

Der Bericht des Kontrollausschusses über die am MITTWOCH, dem 24. Juli 2019 durchgeführten Überprüfungen wird seitens des Gemeinderates e i n s t i m m i g zur Kenntnis genommen und bildet dieser als Beilage 2 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Änderung der Verordnung über die Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 21. November 2017, in der Fassung vom 29. März 2019, die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden.

Die Aufgaben des *Referates V* wurden Frau Gerlinde **BAUER-URSCHITZ** zugewiesen und als Vertretung im Verhinderungsfalle wurde für sie Frau 2. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER** bestimmt.

Frau Gerlinde **BAUER-URSCHITZ** hat ihr Mandat als ordentliches Mitglied des Gemeindevorstandes zurückgelegt und wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2019 aufgrund des Vorschlagsrechtes der anspruchsberechtigten Partei (FPÖ) Herr Christian **PUSCHAN** als neues Mitglied des Gemeindevorstandes für gewählt erklärt und angelobt.

Es ist daher erforderlich, dass die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 21. November 2017, in der Fassung vom 29. März 2019, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden, den neuen Gegebenheiten angepasst und geändert wird.

Das *Referat V* soll nun Herrn VM. Christian **PUSCHAN** zugewiesen werden mit folgenden Änderungen

Gruppe 1 - Abschnitt 18 - Unterabschnitt 180 / "Zivilschutz" sowie die *Rettungs- und Warndienste* aus der Gruppe 5 - sollen dem Referat I - Bgm. Christian **POGLITSCH** - und

das *allgemeine Gesundheitswesen, Gesundheitsdienst* aus der Gruppe 5 dem Referat IV - 1. Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER** - zugeordnet werden.

Für die gegenseitige Vertretung im Verhinderungsfalle soll für Herrn VM. Christian **PUSCHAN** Frau 2. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER** und für Frau 2. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER** Herr VM. Christian **PUSCHAN** eingeteilt werden.

Die diesbezügliche Verordnung wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt mit 5 : 1 Stimme vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

VM. Christian P u s c h a n übt Kritik daran, dass ihm vom Bürgermeister der Bereich "Zivilschutz" entzogen wurde. Die Referatsaufteilung in der vorliegenden Form ist eine machtpolitische Demonstration der ÖVP und der SPÖ. Es wurde von seiner Vorgängerin in diesem Bereich in den letzten Jahren eine sehr gute Arbeit geleistet. In diesem Zusammenhang erwähnt er die Anschaffung von Defis sowie die Sicherheitstage für die Schulen sowie den Wasser-sicherheitstag im Gemeindestrandbad Faak am See. Ebenso die Verköstigung der Feuerwehren beim Unwetterereignis des Vorjahres. Es war auch in den vergangenen 4 ½ Jahren nie ein Thema, dass der Zivilschutz besser in einem anderen Referat aufgehoben wäre.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, weist die Kritik von VM. Christian **PUSCHAN** zurück und stellt fest, dass es allein die Entscheidung des Bürgermeisters war bzw. ist. Dass der Bereich "Gesundheit" wieder in ihr Referat zurückgekommen ist, hängt damit zusammen, dass es sich dabei größtenteils um den Bereich "Gesunde Gemeinde" handelt und dieser Bereich ohnedies in ihrem Referat angesiedelt ist.

Der V o r s i t z e n d e stellt zur Kritik von VM. Christian **PUSCHAN** fest, dass bei der Referatsaufteilung kein politisches Kalkül dahinterstehe. Bei der Naturkatastrophe im November d.J. hat sich gezeigt, dass 95 % der Rettungs- und Warndienste den Bereich der Feuerwehren betrifft, wo er bereits Referent ist und ist es daher seiner Meinung nach auch sinnvoll, den Zivilschutz in seinen Verantwortungsbereich zu integrieren. Dies ist auf Landesebene, was die Referatsverantwortung anlangt, ebenso der Fall. Die ursprüngliche Aufteilung war von Beginn an nicht unbedingt die Sinnvollste. Auch der Bereich "Gesundheit" ist bei Frau Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA, sehr gut aufgehoben, da sie sehr gute Kontakte zum Land Kärnten hat u.zw. zur Gesundheitsreferentin und dies nur zum Vorteil der Gemeinde ist. Er teile die Referate immer zum Vorteil der Gemeinde bzw. Gemeindebürger auf und nicht nach politischen Überlegungen.

GRⁱⁿ Birgit M a t t e r s d o r f e r merkt kritisch an, dass man nun einen Gemeindevorstand habe, der im Jahr mehr verdiene, als er an finanziellen Mitteln in seinem Referat zur Verfügung habe.

Der Gemeinderat beschließt mit 23 : 4 Stimmen (VM. Christian PUSCHAN, GR. Christian OSCHOUNIG, GR. Franz RABITSCH und GR. Erwin NEUHAUS) die Änderung der Verordnung über die Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 bereits in den Sitzungen des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten und im Gemeindevorstand vorberaten wurde. In diesem Entwurf wurden bereits die Änderungen in der VWD-Gruppe und im Stellenwert erfasst, was lt. Auskunft des Gemeindeservicezentrums

nicht rechtskonform ist. Dies wurde mittlerweile korrigiert und wurde der Stellenplan nochmals durch den Gemeindevorstand vorberaten wie folgt:

zu laufender Nr. 14

Aufgrund der Kündigung auf eigenen Wunsch, wird die Stelle in Q4 2019 bzw. Q1 2020 nachbesetzt.

zu laufenden Nr. 17

Aufgrund der langjährigen Tätigkeit und des sehr guten Arbeitserfolges soll eine Überstellung von d 23 auf c 23 erfolgen.

zu laufender Nr. 22

Aufgrund einer Ruhestandsversetzung wurde die Stelle vorerst nur befristet nachbesetzt. Die endgültige Nachbesetzung in Form einer internen Ausschreibung soll bis Ende Q2 2020 erfolgen.

zu laufender Nr. 28

Es erfolgt ein Wechsel in die Altersteilzeit mit 01.10.2020.

zu laufender Nr. 32

Aufgrund eines Pensionsübertrittes wurde diese Stelle nachbesetzt und das Beschäftigungsausmaß auf 87,5% angepasst.

zu laufender Nr. 33

Anpassung des Beschäftigungsausmaßes von 85,48 % auf 87,5 % aufgrund veränderter Rahmenbedingungen.

zu laufender Nr. 37

Aufgrund der Verwendungsänderung der Position 36 wurde die Nachbesetzung der Stelle erforderlich.

zu laufender Nr. 38

Es erfolgte der Wechsel in die Altersteilzeit per 01.09.2019.

zu laufender Nr. 41

Es erfolgt der Wechsel in die Altersteilzeit per 01.02.2020.

zu laufender Nr. 42

Aufgrund des Wechsels der Position 41 in die ATZ wurde die Nachbesetzung dieser Stelle erforderlich. Gleichzeitig wurde das Beschäftigungsausmaß der Nachfolgerin von 87,5 % auf 100 % erhöht.

zu laufender Nr. 43 und 44

Aufgrund des Wechsels der Position 38 in die ATZ erfolgte auf eigenen Wunsch eine Versetzung der Position 39. Dadurch war eine Nachbesetzung von zwei Teilzeitkräften erwünscht bzw. erforderlich.

zu laufender Nr. 46

Aufgrund der Änderung bei der Position 42 wird die Nachbesetzung dieser Position (Karenzvertretung) erforderlich. Wunschgemäß wurde das BA der zu vertretenden Position (lfd. Nr. 45) von 87,5 % auf 75 % reduziert, weshalb bei der Position 42 das BA dementsprechend erhöht werden kann.

zu laufender Nr. 56

Aufgrund der Kündigung auf eigenen Wunsch wird die Stelle nachbesetzt.

zu laufender Nr. 57

Aufgrund der Kündigung der lfd. Nr. 56 wird die Position vorerst befristet nachbesetzt.

zu laufender Nr. 58

Aufgrund der Pensionierung der Vorgängerin wird die Position vorerst befristet nachbesetzt. Diese Stelle soll bis Ende Q2 2020 bei entsprechendem Arbeitserfolg im Zuge einer internen Ausschreibung unbefristet nachbesetzt werden.

zu laufender Nr. 64

Aufgrund der Pensionierung der lfd. Nr. 63 wird diese Position ab Q1 2020 unbefristet nachbesetzt.

zu laufender Nr. 72

Aufgrund einer 15-jährigen Tätigkeit im Dienst der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See soll eine Überstellung von P4 auf P3 erfolgen.

zu laufender Nr. 85

Unbefristete Nachbesetzung aufgrund einer Pensionierung.

zu laufender Nr. 86

Eine vorerst befristete Stelle wurde aufgrund des vorhandenen Arbeitserfolges im Zuge einer internen Ausschreibung mit dieser Position im Q4 2019 nachbesetzt.

zu laufender Nr. 87

Vorerst befristete Aufnahme dieser Position. Diese Stelle soll bis Ende Q2 2020 bei entsprechendem Arbeitserfolg im Zuge einer internen Ausschreibung unbefristet nachbesetzt werden.

zu laufender Nr. 97

Aufgrund der langjährigen Tätigkeit sowie des sehr guten Arbeitserfolges im Dienst der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See soll eine Überstellung von P3 auf P2 erfolgen.

zu laufender Nr. 98

Aufgrund der 25-jährigen Tätigkeit sowie des sehr guten Arbeitserfolges im Dienst der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See soll eine Überstellung von P2 auf P1 erfolgen.

Der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Stellenplan wurde neuerlich dem Gemeinde-Servicezentrum Klagenfurt und dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, zur Vorbegutachtung vorgelegt. Die positiven Stellungnahmen vom GSZ und AKLR liegen vor.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Budget 2020 nach der VRV 2015

a)Ergebnis- und Finanzierungsrechnung

b)Wirtschaftspläne

c)Verordnung inkl. Deckungsfähigkeit und Kassenkredite:

GR. Ing. Helmut H e r n l e r berichtet, dass der Voranschlag 2020 der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in der Zeit vom 03. bis 10.12.2019 samt erforderlichen Beilagen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurde. Gleichzeitig wurde dieser auf der Homepage veröffentlicht, der Gemeinderevision zur Begutachtung vorgelegt und allen Gemeinderäten über das Intranet zur Verfügung gestellt.

Im Voranschlag 2020 sind keine Werte aus den Vorjahren ersichtlich. Grund dafür - es sind keine Vergleichswerte verfügbar, da der VA 2019 und der REAB 2019 auf Basis der VRV 1997 erstellt wurden bzw. werden.

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 18.837.200,--

Auszahlungen: € 18.769.800,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 67.400,--

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 20.067.600,--

Aufwendungen: € 21.320.500,--

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen - € 1.252.900,--

Die erwähnten Summen weichen von der im Gemeindevorstand behandelten VA-Version ab. Im Zuge der Begutachtung durch die Abteilung 3 kam es zu nachstehenden Beanstandungen bzw. Ergänzungen:

Ansatz Konto	Anmerkung	Seite im VA	Betrag alt	Betrag neu	Begründung
0700 -729...	Verfügun gsmittel	96	€ 110.100,--	€ 74.600,--	Übergangsbestimmung
4110-751600	Heizkosten -KQ + 36,9	162	€ 2.745.000,--	€ 2.781.900,--	mitgeteilt am 10.12.2019

Im Vergleich zu der im Vorstand beschlossenen Verordnung ergibt sich daraus ein Mehraufwand in Höhe von € 1.400,--.

Gemäß § 21 Abs. 1 K-GHG wurde für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt erstellt.

Die Summen stellen sich wie folgt dar:

	Voranschlag 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
ERGEBNISVORANSCHLAG GESAMTHAUSHALT					
Summe Erträge	20 067 600	19 727 700	19 943 300	20 049 300	20 345 900
Summe Aufwendungen	21 320 500	21 019 700	21 009 200	21 130 200	21 208 200
Nettoergebnis nach Zuweisung von Rücklagen	- 1 152 900	- 1 292 000	- 1 065 900	- 1 080 900	- 862 300

	Voranschlag 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
FINANZIERUNGSVORANSCHLAG GESAMTHAUSHALT					
Summe Einzahlungen	18 837 200	18 255 500	18 471 100	18 577 100	18 841 100
Summe Auszahlungen	18 769 800	18 066 500	18 089 000	18 228 800	18 282 700
Veränderung an liquiden Mitteln	67 400	189 000	382 100	348 300	558 400

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, das Budget 2020 nach der VRV 2015, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass im Ergebnisvoranschlag alle zu erwartenden Aufwände und Erträge dargestellt werden. Ein Aufwand stellt einen Werteinsatz dar, ein Ertrag einen Wertzuwachs. Aufwände werden auf den Konten 4-7 dargestellt. Die Erträge werden in der Kontenklasse 8 verbucht. Nicht alle Erträge und Aufwände sind finanzierungswirksam (Afa). Im Finanzierungsvoranschlag werden alle zu erwartenden Auszahlungen und Einzahlungen dargestellt werden. Eine Auszahlung ist ein Abfluss liquider Mittel, eine Einzahlung stellt einen Zufluss liquider Mittel dar.

Verfügun gsmittel¹

Mit dem K-GHG werden ab dem VA 2020 die Repräsentations- und Verfügungsmittel zu "Verfügun gsmitteln" zusammengezogen. Die Verfügungsmittel sind in der vorgegebenen Höhe zu veranschlagen. Die Regelung gilt sinngemäß für den NTVA. Daraus folgt nicht, dass die Verfügungsmittel tatsächlich in der gesamten veranschlagten Höhe verwendet werden

¹ vgl. Schreiben AKL Abt. 3, Zahl: 03-ALL-1068/1-2019 vom 23.10.2019

müssen. Im Falle einer Aufteilung der Angelegenheiten des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sind 10 % der Verfügungsmittel zu gleichen Teilen auf die Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, denen Aufgaben übertragen wurden, aufzuteilen. Die Veranschlagung hat auf eigenen Voranschlagstellen zu erfolgen.

Im Bereich der Verfügungsmittel greift eine Übergangsbestimmung und sind demnach für den VA 2020 und VA 2021 die Verfügungsmittel mit dem Betrag des letzten NTVA 2019 zu veranschlagen (€ 74.600,--).

Der Voranschlag 2020 der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wurde in der Zeit vom 03. bis 10.12.2019 samt erforderlichen Beilagen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Gleichzeitig wurde dieser auf der Homepage veröffentlicht, der Gemeinderevision zur Begutachtung vorgelegt und allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten über das Intranet zur Verfügung gestellt.

Im Voranschlag 2020 sind keine Werte aus den Vorjahren ersichtlich. Grund dafür - es sind keine Vergleichswerte verfügbar, da der VA 2019 und der REAB 2019 auf Basis der VRV 1997 erstellt wurden bzw. werden.

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen: € 18.837.200,--

Auszahlungen: € 18.769.800,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 67.400,--

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Erträge: € 20.067.600,--

Aufwendungen: € 21.320.500,--

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen - € 1.252.900,--

Die oben erwähnten Summen weichen von der VA - Version im Intranet ab. Im Zuge der Begutachtung durch die Abteilung 3 kam es zu nachstehenden Beanstandungen bzw. Ergänzungen.

Ansatz Konto	Anmerkung	Seite im VA	Betrag alt	Betrag neu	Begründung
0700 -729...	Verfügungsmittel	89	€ 110.100,00	€ 74.600,00	Übergangsbestimmung
4110-751600	Heizkosten – KQ + 36,9	156	€ 2.745.000,00	€ 2.781.900,00	mitgeteilt am 10.12.2019

Im Vergleich zu der im Vorstand beschlossenen Verordnung ergibt sich daraus ein Mehraufwand in Höhe von € 1.400,--.

Die Höhe der jährlichen Abschreibung wurde berechnet. Die Informationen hierfür stammen aus dem Vermögenshaushalt bzw. aus der durchgeführten Vermögenserfassung.

Die jährliche Abschreibung für das Jahr 2020 beträgt € 2.931.000,--. Wurden für Investitionen Bedarfszuweisungsmittel eingesetzt, werden diese der Abschreibung gegenübergestellt. Dies hat zur Folge, dass sich der Aufwand entsprechend verringert. Die Erträge aus der Auflösung von erhaltenen Bedarfszuweisungsmitteln belaufen sich auf € 1.521.00,--. Die bereinigte Afa für das Jahr 2020 beträgt daher € 1.409.500,--

Rückstellungen für Abfertigungen (€ 95.200,--)

Jubiläumszuwendungen (€ 42.500,--)

Die Gebührenhaushalte und der Wirtschaftshof werden im Voranschlag nicht mehr ausgeglichen dargestellt.

Es gibt keinen AOH mehr. Investitionen werden zukünftig in investive Einzelvorhaben (ein- oder mehrjährig) und sonstige Investitionen unterteilt. Ein investives Einzelvorhaben ist gegeben, wenn die Anschaffungskosten 5 % der Summe des Abschnittes 92 bzw. den Betrag von € 250.000,-- übersteigt.

Von sonstige Investitionen spricht man, wenn diese die Anschaffungskosten von € 400,-- übersteigen, höchsten jedoch bis zum jeweiligen Betrag eines investiven Einzelvorhabens. Investitionen werden nicht im Ergebnisvoranschlag dargestellt, lediglich die für das Wirtschaftsgut berechnete Afa.

Umlage	2020	2019	2018
Beitrag an den Ktn. Schulbaufonds (K-SchG)	€ 145.100,00	€ 144.100,00	€ 141.913,00
Beitrag an die Ktn. Verwaltungsakademie (K-VWAG)	€ 2.300,00	€ 2.300,00	€ 2.300,00
Beitrag pädagogische Beratungszentren (K-SchG)	€ 1.500,00	€ 1.500,00	€ 2.156,50
Beitrag zum Betriebsabgang der Krankenanstalten (K-KAO)	€ 1.397.800,00	€ 1.333.500,00	€ 1.260.398,76
GSZ - Bürgermeister-Kostenersatz (K-BG)	€ 38.700,00	€ 35.600,00	€ 35.300,00
GSZ - Jährliche Beiträge (K-GBG)	€ 596.000,00	€ 431.600,00	€ 402.600,00
GSZ - Kostenersatz für die Aufgabenbesorgung (K-GMG)	€ 8.100,00	€ 7.300,00	€ 7.244,49
Kostenanteile nach dem K-MSG, K-ChG und K-KJHG	€ 2.781.900,00	€ 2.517.000,00	€ 2.426.891,55
Schulgemeindeverbandsumlage	€ 390.000,00	€ 389.000,00	€ 355.674,00
Schülerhaltungsbeiträge	€ 37.000,00	€ 45.000,00	€ 42.634,12
Kostenbeitrag Verkehrsverbund Kärnten	€ 127.800,00	€ 126.300,00	€ 123.636,00
Kostenbeitrag für die (Kinder-) Tagesbetreuung (K-KBBG)	€ 189.700,00	€ 170.700,00	€ 161.389,76
Rettungsbeitrag (K-RFG)	€ 89.000,00	€ 85.400,00	€ 82.039,50
Schülerhaltungsbeitrag für Berufsschulen (K-SchG)	€ 41.500,00	€ 39.100,00	€ 30.291,29
Summe	€ 5.846.400,00	€ 5.328.400,00	€ 5.074.468,97
Differenz zum Vorjahr	€ 518.000,00	€ 253.931,03	
Kosten für Pensionen sehr stark erhöht	€ 164.400,00		
Sozialhilfe Kopfquote, Mehraufwand im Vgl. zum Vorjahr	€ 264.900,00		

	2020	2019	2018
Ertragsanteile	€ 8.169.400,00	€ 7.914.400,00	€ 7.519.600,09
Gemeindeabgaben	€ 3.617.800,00	€ 3.755.100,00	€ 3.513.927,48
Landesumlage	€ 678.000,00	€ 663.300,00	€ 657.308,64
Einwohner gem. FAG	9.052	8.984	8.850

Rücklagenstand zu Beginn des Jahres 2020: € 2.510.438,68

Geplant ist der Aufbau einer Rücklage für den Hochwasserschutz. Erste Zuführung 2020 in Höhe von € 100.000,--. Zuführungen und Entnahmen in den Betrieben mit markbestimmter Tätigkeit sind zwar im Nachweis dargestellt, wurden aber nicht im Ergebnisvoranschlag eingepflegt - da dies nicht notwendig ist. Erst am Ende des Jahres werden diese Zuführungen und Entnahmen durchgeführt.

Schuldenstand zu Beginn des Jahres 2020: € 1.170.700,--

Schuldenstand am Ende des Jahres 2020: € 974.900,--

Die **Schulden verringern sich um € 195.800,--** (ohne Zinsen, Zinsen machen € 14.200,-- aus).

Investitionen 2020

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit im Jahr 2020 liegt bei den Feuerwehren. Geplant ist die Anschaffung von zwei neuen Fahrzeugen für die Feuerwehren Fürnitz und Gödersdorf. Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt dabei € 60.000,-- bzw. € 133.000,--. Die Finanzierung soll über Bedarfszuweisungsmittel erfolgen.

Im Bereich der Wildbachverbauung ist Handlungsbedarf gegeben. Dies zeigte sich auch wieder im November 2019. Es herrscht akuter Handlungsbedarf und wurde für die bevorstehenden Projekte im Bereich der Wildbachverbauung und Hochwasserschutz die Bildung einer Rücklage veranschlagt. Die Zuführung beträgt € 100.000,-- und soll diese über die nächsten Jahre aufgebaut werden.

Des Weiteren stellt er fest, dass die neue VRV 2015 für alle Gemeinden in Kärnten eine große Herausforderung war. Das Land Kärnten hat ständig neue Vorgaben an die Gemeinden ausgegeben und war daher die Budgeterstellung nach der VRV 2015 für den Finanzverwalter sicher nicht einfach. Man hätte die Bewertung auch in einer anderen Form durchführen können. Der Gesamtvermögensstand der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beläuft sich

auf € 265 Mio. Die große Problematik besteht im Hinblick auf die vorzunehmenden Abschreibungen. In diesem Zusammenhang erwähnt er die Bewertung der Gemeindestraßen. Niemand im Land Kärnten hätte ihm genau sagen können, wie diese zu bewerten sind. Viele Straßen wurden schon vor Jahrzehnten errichtet und sind eigentlich mit einem Minus zu bewerten, da sie Sanierungsfälle darstellen. Darüber hinaus sind sie auch unveräußerbar und müssen trotzdem bewertet werden. Unsere Gemeinde bzw. Finanzverwaltung hat versucht, die Bewertung möglichst konservativ und vorsichtig vorzunehmen, damit man mit dem Budget auch in den kommenden Jahren arbeiten kann. Das Budget beträgt mittlerweile € 21 Mio. und der Finanzierungsvorschlag € 18,4 Mio., wobei insgesamt sehr vorsichtig budgetiert wurde. Das Ziel war bei der Budgeterstellung nicht mehr auszugeben als man einnimmt. Der Überschuss wird mit € 67.400,-- ausgewiesen. Die Personalkosten sind im Vergleich zur Stadt Villach mit 18,3 % um 5 % niedriger, ebenso ist der Schuldenstand pro Kopf mit € 54,-- gegenüber Villach mit € 622,-- um ein Vielfaches niedriger. Er übt Kritik daran, dass die Umlagen für das Land Kärnten jährlich steigen und dies auf Dauer nicht mehr finanzierbar sein wird. Der Anteil der Gemeinde beträgt bereits € 5,8 Mio. Den Gemeinden werden immer mehr Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zugeteilt. Danach geht er näher auf die Planungen für das Jahr 2020 ein und stellt fest, dass allein die Unwetterschäden sich mit € 2,7 Mio. zu Buche schlagen. Man wird versuchen hier alle möglichen Unterstützungen vom Land und Bund zu erhalten, denn sonst wird die Gemeinde dies finanziell nicht stemmen können. Es müssen aber auch andere Projekte weiterhin umgesetzt werden. Er erwähnt in diesem Zusammenhang die geplanten Sicherungsmaßnahmen was die Verbauung von Wildbächen anlangt. Im Konkreten führt er aus, dass beim Rotschitzabach zwei Rückhaltebecken errichtet werden sollen. Mit einem Gesamtfinanzierungsbedarf von € 3 Mio. ist dafür eine entsprechende Rücklagenbildung in den nächsten Jahren erforderlich. Die Finanzierung soll über die nächsten fünf Jahre erfolgen. Im Bereich des Fretterbaches sind dringend die roten Zonen im Bereich der Ortschaft Fürnitz zu bereinigen, da dies gleichzeitig auch eine Entwertung von Grundstücken bedeute. Hier sind zwei Retentionsbecken südlich der Ortschaft St. Job geplant, um einen geordneten Hochwasserfluss zu gewährleisten und Überflutungen im Ortskern zu verhindern. Im Bereich des Gailverbaues in Fürnitz ist die Errichtung eines Uferdammes geplant, wobei die Gemeinde lediglich mit 0,75 % Anteil zur Mitfinanzierung verpflichtet ist. Die Kosten für diesen Uferdamm belaufen sich auf rd. € 0,5 Mio. Auch am Faaker-See-Bach wird es notwendig sein, entsprechende Maßnahmen für den Hochwasserschutz zu tätigen. Ebenfalls gilt dies für die Worounitza. Alleine diese Aufgaben werden die Gemeinde in den nächsten Jahren, womöglich sogar Jahrzehnten, beschäftigen, bis dies alles abgearbeitet ist.

Die Straßensanierungen sollen auch im kommenden Jahr fortgeführt werden. Für die Feuerwehr Fürnitz ist die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges sowie für die Feuerwehr Gödersdorf die Anschaffung eines weiteren Fahrzeuges geplant. Die Unwetterkatastrophe im Herbst des heurigen Jahres hat gezeigt, dass als Einsatzzentrale für solche Fälle die FF-Gödersdorf bestens geeignet ist. Hier ist auch der Krisenstab zusammengetreten. Im Falle eines zukünftigen Zivilschutzalarmes soll auch das Gebäude der FF-Gödersdorf als Einsatzzentrale dienen, da dort alle technischen Einrichtungen vorhanden sind, die benötigt werden. Es gibt dort eine Direktverbindung zur LWZ Kärnten und ist es daher richtig, die Einsatzzentrale für den Krisenstab dort anzusiedeln. Weiters ist die Generalsanierung der Volksschule Ledentzen mit einem Kostenaufwand zwischen € 2,5 Mio. und € 3 Mio. geplant. 75 % der Kosten werden vom Schulbaufond übernommen. Durch den Verkauf der Anteile beim Golfplatz Finkenstein ist bereits ein Großteil der auf die Gemeinde anfallenden Finanzierungskosten gedeckt. Die Schule ist zwischenzeitlich 55 Jahre alt und ist eine Sanierung dringend erforderlich. Die Gemeinde hat zwischenzeitlich rd. € 2,5 Mio. an Rücklagenbestand, die allgemein behaftet sind. Damit hat die Gemeinde auch liquide Mittel zur Verfügung, die im Bedarfsfall verwendet werden können. Die Schulden machen lediglich € 0,5 Mio. aus, die im Wesentlichen auf den Ankauf von Grundstücken zurückzuführen sind und auch ein entsprechender Gegenwert vorhanden ist. Zum Abschluss gibt er den aktuellen Einwohnerstand der Gemein-

de bekannt u.zw. mit 9.091 Personen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind. Dies sei im Hinblick auf die Ertragsanteile eine sehr positive Nachricht.

GR. Christian O s c h o u n i g erklärt, dass er trotz Beschäftigung mit dem neuen Budget, welches erstmals nach der VRV 2015 erstellt wurde, damit nicht zurechtkomme. Er kenne sich dabei nicht aus und werde daher dem Budget auch keine Zustimmung erteilen.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r , MBA, stellt fest, dass man neben der Bewältigung der Schäden, welche durch die Katastrophenereignisse im November entstanden sind, nicht auf die Herausforderung der Zukunft vergessen werden darf. Die Altersstruktur der Gemeinde sei eine große Herausforderung. Es gibt eine steigende Anzahl von Menschen, die über 60 Jahre alt sind. Sie gibt zu bedenken, dass im Falle der Nichtbeschließung des Budgets die Zwölfstelregelung greife. Für diesen Fall wäre der Betrieb in der derzeitigen Form nicht aufrecht zu erhalten. Bezüglich der VRV stellt sie fest, dass die Bewertung des Vermögens eine große Herausforderung darstelle und auch die Afa. Um beurteilen zu können, ob das vorgelegte Budget den Tatsachen entspricht, bräuchte man eine genaue Auflistung aller einzelnen Vermögenswerte und wie es mit der Abschreibung aussieht. Dies ist im Grunde genommen zum jetzigen Zeitpunkt ein Ding der Unmöglichkeit. Im Laufe der Jahre wird sich zeigen, in welchen Bereichen Veränderungen vorgenommen werden müssen. Die geplanten Investitionen für das kommende Jahr sind notwendig, auch was die Feuerwehren anlangt. Sie erwähnt die positive Entwicklung in den letzten Jahren im Bereich des Kultur- und Sozialreferates, das in ihrer Verantwortung liegt. Die Zusammenarbeit der Vereine untereinander hat sich sehr positiv entwickelt und konnten auch Erlöse durch verschiedenste Veranstaltungen erzielt werden. Damit ist auch deren finanzielle Basis abgesichert. Die für die Vereine zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind bestens investiert, da diese ausschließlich der einheimischen Bevölkerung zugutekommen. Das Projekt betreffend betreubares Wohnen in Finkenstein ist im Grunde genommen ausfinanziert. Eine weitere wichtige Aufgabe der Gemeinde ist die Erhaltung der Infrastruktur, die für eine schnellwachsende Gemeinde von großer Bedeutung ist. Zum Abschluss stellt sie fest, dass ein Budget benötigt wird, um überhaupt handlungs- und arbeitsfähig zu bleiben.

VM. Christian P u s c h a n stellt fest, dass sich seine Fraktion mit dem Budget intensiv auseinandergesetzt hat. Viele Punkte des Budgets haben auch die Unterstützung seiner Fraktion, z.B. die Blaulichtorganisationen bzw. der Hochwasserschutz. Er übt Kritik, dass im Budget der Umwelt- und Naturschutz sowie die Alternativenenergieförderung mit geringen finanziellen Mitteln ausgestattet bzw. budgetiert wurde. Zu den Verfügungsmitteln, über die der Bürgermeister im Ausmaß von € 74.600,-- verfügt, stellt er fest, dass der Babytag oder Ehrungen aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters finanziert werden könnten. Damit stünde wieder Geld für andere Bereiche bzw. Projekte zur Verfügung, die ebenfalls wichtig sind. Da man beim vorliegenden Budget nicht einzelne Punkte beschließen könne, hat seine Fraktion sich dazu entschieden, dem vorliegenden Budget keine Zustimmung zu erteilen. Dies gilt ebenso für den mittelfristigen Finanzierungsplan für die Jahre 2020-2024.

VM. Thomas K o p e i n i g stellt fest, dass es am neuen Referenten für Umweltschutz, Herrn VM. Christian PUSCHAN, selbst liege, Projekte und Konzepte auszuarbeiten, für die dann auch seitens des Finanzreferenten sicherlich entsprechende Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden.

VM. Ing. Alexander L i n d e r stellt eingangs in seiner Wortmeldung fest, dass die Vorbereitung für die Umstellung auf die VRV 2015 bereits vor längerer Zeit passiert sei. Die vorhergehenden Budgets wurden noch nach der Kameralistik erstellt und für 2020 auf Doppik umgestellt. Im Prinzip waren bereits immer ca. 90 % des Budgets verplant und hatte die Gemeinde nur über rd. 10 % freie Verfügung. Derzeit gibt es in den Volksschulen der Gemeinde insgesamt rd. 320 Kinder. Die Digitalisierung in den Volksschulen ist ein notwendiger Schritt.

Bezüglich der Nachmittagsbetreuung ist eine Kostenbeteiligung mit der Marktgemeinde Arnoldstein notwendig. Leider werden vom Schulbaufonds die Einrichtungen bei der zu renovierenden Volksschule Ledenitzen nicht bezahlt und soll versucht werden, über ein Leaderprojekt entsprechende Förderungsmittel zu lukrieren. Im Hinblick auf die Kindergärten stellt er fest, dass beim privaten Kindergarten Ringa Raja der Abgang für das laufende Jahr mit € 23.000,-- bekannt gegeben wurde und hoffe er, dass der Gemeindevorstand diesen Abgang wieder positiv beraten und beschließen wird. Der Abgang bei allen Kindergärten der Gemeinde insgesamt beträgt rd. € 900.000,--. Die Beiträge wurden in den letzten Jahren nicht erhöht. Es wird aber in Zukunft notwendig sein, eine Anhebung vorzunehmen, wobei vom Land vorgegeben ist, dass eine Erhöhung maximal 5 % pro Jahr betragen darf. Was den Hochwasserschutz anlangt, stellt er fest, dass der Bereich der Ortschaft Müllnern kurz vor einer Katastrophe stand und bereits alle Vorkehrungen zu einer Evakuierung der ortsansässigen Bürger getroffen wurden. Es wird auch notwendig sein, einen mobilen Hochwasserschutz anzuschaffen, um größere Katastrophen zukünftig verhindern zu können. Weiters betont er auch die Notwendigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen am Rotschitza- und Fretterbach, die später noch zur Diskussion stehen. Er betont die Priorität des Personenschutzes vor dem Objektschutz und erst danach folgen die gewerblichen Betriebe sowie die Landwirtschaft. In dieser Reihung sollte die Priorität bei den umzusetzenden Maßnahmen gesehen werden. In Summe waren 230 Feuerwehrmänner mit 30 Fahrzeugen fünf Tage lang beim Unwetter im November 2019 im Einsatz. Er bedankt sich bei allen Einsatzorganisationen, den privaten Firmen und beim Wirtschaftshof der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See für ihre Leistungen. Positiv bewertet er die im Jahre 2019 durchgeführten Sanierungen bei Straßen und Brücken in der Gemeinde. Für das Budget 2020 sind lediglich € 100.000,-- für Straßensanierungen budgetiert, wobei im Rahmen der Nachtragsvoranschläge entsprechende Aufstockungen notwendig sein werden. Es soll auch wieder versucht werden, beim kommunalen Tiefbauprogramm des Landes sowie bei Förderungen des ländlichen Wegenetzes Zuschüsse zu bekommen. Die Gemeinde würde ca. € 4 Mio. bis € 5 Mio. an finanziellen Mitteln für die Sanierung aller desolaten Straßen benötigen. Man wird sich auch überlegen müssen, beim Faakerseebach im Bereich des Finkensteiner Moors ein Retentionsbecken zu errichten, um die Ortschaft Müllnern wirksam vor Hochwasser zu schützen. Eine Umsetzung war bisher auch deshalb nicht möglich, weil sich ein betroffener Grundeigentümer dagegen ausgesprochen hat. Das örtliche Entwicklungskonzept wurde aufgrund der Hochwassersituation im Herbst etwas hinten angelehnt. Gemeinsam mit dem Wasserbauamt und der Wildbach- und Lawinenverbauung sollen bestimmte kritische Punkte noch einmal einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Durch die Ereignisse im November 2019 sind viele neue Dinge aufgetaucht, die im ÖEK berücksichtigt werden sollen. Das ÖEK wird voraussichtlich im März fertiggestellt und danach öffentlich aufgelegt werden. Jeder der ein berechtigtes öffentliches Interesse hat, kann dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die dann auch entsprechende Berücksichtigung finden wird.

GRⁱⁿ Birgit M a t t e r s d o r f e r stellt fest, dass in der VRV einige Gemeindegebäude nicht aufscheinen, wie etwa der Kindergarten Fürnitz und dies ein großes Problem bei der Eröffnungsbilanz darstellen wird. Diesbezüglich bedarf es einer Lösung bzw. Klärung. Sie hoffe auch, dass man aufgrund der hohen Investition in den Hochwasserschutz nicht auf die Zukunft der Kinder in der Gemeinde vergisst. Sie übt Kritik daran, dass die Förderung für die E-Bikes gestrichen werden soll. Zum Budgetvoranschlag bezüglich Feuerwehrfahrzeuge stellt sie fest, dass der Ankauf notwendig sei, aber man sich in Zukunft nicht die Erneuerung des gesamten Fuhrparkes leisten wird können. Die Kindergärten und Schulen in der Gemeinde befinden sich in einem desolaten Zustand, ebenso wie die Volkshäuser. Man sollte sich diesbezüglich überlegen, ob man nicht das eine oder andere Gebäude demnächst sanieren sollte. Zu den niedrigen Personalkosten, die vom Vorsitzenden erwähnt wurden, stellt sie fest, dass dies nicht unbedingt positiv sein muss, da Mitarbeiter möglicherweise vor einem Burnout stehen. Man sollte sich auch überlegen, den einen oder anderen Bediensteten aufzunehmen, um die vielfältigen Aufgaben bewältigen zu können.

GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte S c h m a u s vermisst einen Ansatz für die außerschulische Jugendarbeit. Weiters fordert sie, dass der Budgetansatz für Förderung von Alternativenenergien auf jeden Fall erhöht werden sollte, unabhängig davon, ob E-Bikes zukünftig gefördert werden oder nicht.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, stellt zur Kritik von GRⁱⁿ Birgit **MATTERSDORFER** bezüglich der Kulturhäuser fest, dass es für das Volkshaus Fürnitz bereits ein Sanierungskonzept gibt. Aufgrund der Ereignisse des heurigen Jahres musste dieses jedoch für das kommende Jahr zurückgestellt werden.

Zur Anfrage von GR. Michael **CERON** stellt der V o r s i t z e n d e fest, dass die Schäden im privaten Bereich durch die Hochwasserereignisse im Herbst in etwa gleich hoch ausfallen, wie jene der Gemeinde. Sie bewegen sich um die € 3 Mio. und betrifft dies in erster Linie die Objekte rund um den Faaker See. Er übt Kritik an der Ablehnung des Budgets durch die FPÖ, da das Statement, dass man sich beim Budget nicht auskenne, für ihn kein Grund sei, dieses abzulehnen. Man könne auf der Gemeinde entsprechende Informationen einholen, wenn man sich nicht auskennt. Mit der generellen Ablehnung des Budgets werden auch die positiven bzw. alle anderen Dinge mit abgelehnt. Dies betrifft auch die geplanten Maßnahmen bei den Wildbächen sowie den Feuerwehren. Er übt Kritik daran, dass VM. Christian **PUSCHAN** bei ihm, bezüglich des Budgetvoranschlags 2020 nicht vorstellig war und seine Wünsche betreffend die Budgeterstellung nicht vorgebracht hat. Es wurden auch keine Ideen bzw. Projektvorhaben bei ihm eingebracht. Zur Kritik von GRⁱⁿ Birgit **MATTERSDORFER** bezüglich der Verfügungs- bzw. Repräsentationsmittel stellt er fest, dass es nach den gesetzlichen Bestimmungen nur mehr Verfügungsmittel gibt und der Ansatz gleich hoch wie im Vorjahr ist und eine entsprechende Beschlussfassung auch im heurigen NTV erfolgte. Der Ansatz wird zwei Jahre vorgetragen und ändert sich dadurch nichts. Erst danach erfolgt die 1 %-Regelung für den Abschnitt 902. Er zeigt sich offen gegenüber Vorschlägen des Umweltreferenten was die Förderung von Alternativenenergie-Projekten anlangt. Zur Feststellung, dass die Volksschulen in der Gemeinde desolat wären, stellt er fest, dass dies lediglich auf die VS-Ledenitzen zutraf und diese saniert werden soll. Was die NMS-Finkenstein anlangt, liegt dies nicht in der Kompetenz der Gemeinde, sondern des Schulgemeinerverbandes Villach. Zu den Kindergarten-Beiträgen stellt er fest, dass man diese wieder erhöhen wird müssen, aber dies eigentlich Aufgabe des Kindergartenreferenten sei. Was die Time-out-Gruppe anlangt, wird er das persönliche Gespräch mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein suchen, um eine Lösung zu finden, damit auch Beiträge für schulfremde Kinder von der Gemeinde Arnoldstein bezahlt werden. Der Gesetzgeber hat es leider im Kärntner Schulgesetz etwas anders definiert. Es gibt für die Gemeinden die Möglichkeit im Rahmen der beiden Nachtragsvoranschläge entsprechende Nachbesserungen beim Budget vorzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt das Budget 2020 nach der VRV 2015 (Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, Wirtschaftspläne sowie Verordnung inkl. Deckungsfähigkeit und Kassenkredite) mit 23 : 4 Stimmen (VM. Christian PUSCHAN, GR. Christian OSCHOUNIG, GR. Franz RABITSCH und GR. Erwin NEUHAUS), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten sowie entsprechend der Beilage 3 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Mittelfristiger Finanzierungsplan für die Jahre 2020-2024:

GR. Ing. Helmut H e r n l e r bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den mittelfristigen Finanzierungsplan für die Jahre 2020-2024 vollinhaltlich zur Kenntnis und bildet dieser als Beilage 4 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 21 : 6 Stimmen (Gegenstimmen VM. Christian PUSCHAN, GR. Christian OSCHOUNIG und GR. Franz RABITSCH sowie bei der Abstimmung nicht anwesend VM. Ing. Alexander LINDER, GR. Erwin NEUHAUS und GR. Michael CERON) den mittelfristigen Finanzierungsplan für die Jahre 2020-2024, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten sowie entsprechend der Beilage 4 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der meine Heimat gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass für die Ortschaft Finkenstein auf dem im Eigentum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See stehenden Gst. 451/4, KG 75428 Mallestig, die Errichtung eines Gebäudes mit Anlagen für "Betreubares Wohnen" beabsichtigt ist. Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist derzeit finanziell nicht in der Lage, dieses Projekt zu finanzieren und hat es diesbezüglich Vorgespräche mit den Vertretern der **meine Heimat** gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH gegeben. Die **meine Heimat** gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH erklärt sich in Kooperation mit dem Land Kärnten bereit auf dem oben angeführten Grundstück das genannte Projekt zu errichten.

Voraussetzung für die Errichtung ist der Abschluss eines Baurechtsvertrages für das Gst. 451/4, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 10.512 m².

Der Baurechtsvertrag wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GRⁱⁿ Birgit M a t t e r s d o r f e r ersucht um Vorlage eines Planes für das Projekt "Betreubares Wohnen".

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, stellt fest, dass es im Frühjahr 2020 eine Infoveranstaltung auch für die Bevölkerung geben wird. Es gibt derzeit bereits viele Interessenten für das Projekt. Vor der Infoveranstaltung werden die Mitglieder des Gemeinderates zu einer Präsentation der Pläne eingeladen werden.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der meine Heimat gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH für das im Eigentum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See stehende Gst. 451/4, KG 75428 Mallestig, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Definition des Ablaufes zukünftiger Stellenausschreibungen:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, bei Besetzungen einer freien Planstelle die Dienste des Gemeinde-Servicezentrums (GSZ) Klagenfurt zur Durchführung von Stellenausschreibungen und für die Abwicklung des Personalauswahlverfahrens in Anspruch zu nehmen.

Die Dienste des GSZ sind jedenfalls bei Besetzungen einer freien Planstelle ab Gehaltsklasse 10, Stellenwert 42, in Anspruch zu nehmen, wenn lt. K-GMG jedenfalls eine Stellenausschreibung und ein Objektivierungsverfahren vorauszugehen hat. Beim folgenden Hearing (persönliches Vorstellungsgespräch) kann - neben den Fachleuten aus der Gemeindeverwaltung und vom GSZ - von jeder im Gemeindevorstand vertretenen Fraktion ein Mitglied bzw. dessen Ersatzmitglied mit jeweils einer Stimme in der Bewertungskommission vertreten sein. Bei Besetzungen einer freien Planstelle bis inklusive Gehaltsklasse 9, Stellenwert 39, können bei Bedarf ebenfalls die Dienste des GSZ Klagenfurt zur Durchführung der Stellenausschreibung und für die Abwicklung des Personalauswahlverfahrens in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung darüber liegt in diesen Fällen im Ermessen des Bürgermeisters und/oder des Leiters des inneren Dienstes.

Bei einem Hearing für die Besetzung einer freien Planstelle bis inklusive Gehaltsklasse 9, Stellenwert 39 ist eine Teilnahme von jeder im Gemeindevorstand vertretenen Fraktion grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Bedarf können vom Leiter des inneren Dienstes bzw. vom Bürgermeister einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. deren Ersatzmitglieder (z.B. der/die sachlich zuständige Referent/Referentin) zum Hearing geladen werden und an der Bewertung mit einer Stimme teilnehmen. Die Entscheidung darüber liegt in diesen Fällen ebenfalls im Ermessen des Bürgermeisters und/oder des Leiters des inneren Dienstes.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Christian O s c h o u n i g stellt fest, dass er bei einem Hearing dabei war und feststellen konnte, dass die Kommission korrekte und gute Arbeit leistet und die Bestellungen bzw. Vorschläge nachvollziehbar und objektiv sind.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Dienste des GSZ jedenfalls bei Besetzungen einer freien Planstelle ab Gehaltsklasse 10, Stellenwert 42, in Anspruch zu nehmen, wenn lt. K-GMG jedenfalls eine Stellenausschreibung und ein Objektivierungsverfahren vorauszugehen hat. Beim folgenden Hearing (persönliches Vorstellungsgespräch) kann - neben den Fachleuten aus der Gemeindeverwaltung und vom GSZ - von jeder im Gemeindevorstand vertretenen Fraktion ein Mitglied bzw. dessen Ersatzmitglied mit jeweils einer Stimme in der Bewertungskommission vertreten sein.

Bei Besetzungen einer freien Planstelle bis inklusive Gehaltsklasse 9, Stellenwert 39, können bei Bedarf ebenfalls die Dienste des GSZ Klagenfurt zur Durchführung der Stellenausschreibung und für die Abwicklung des Personalauswahlverfahrens in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung darüber liegt in diesen Fällen im Ermessen des Bürgermeisters und/oder des Leiters des inneren Dienstes.

Bei einem Hearing für die Besetzung einer freien Planstelle bis inklusive Gehaltsklasse 9, Stellenwert 39 ist eine Teilnahme von jeder im Gemeindevorstand vertretenen Fraktion grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Bedarf können vom Leiter des inneren Dienstes bzw. vom Bürgermeister einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. deren Ersatzmitglieder (z.B. der/die sachlich zuständige Referent/Referentin) zum Hearing geladen werden und an der Bewertung mit einer Stimme teilnehmen. Die Entscheidung darüber liegt in diesen Fällen ebenfalls im Ermessen des Bürgermeisters und/oder des Leiters des inneren Dienstes, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Einräumung einer Dienstbarkeit im Bereich des "Siedlerweges" in Faak am See (Siedlerstrand) für den Eigentümer der Parz. 25/3 für Parz. 25/30, 25/1 und 25/34, alle KG 75426 Latschach:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass vom Eigentümer der Parz. 25/3, KG 75426 Latschach, ein Antrag auf Eintragung von Dienstbarkeitsrechten im Bereich des sogenannten Siedlerstrandes gestellt wurde.



Die Zufahrt zum Gst. 25/3, KG 75426 Latschach, erfolgt über den "Siedlerweg" in Faak am See, Parz. 25/1 und 25/30, beide KG 75426 Latschach, beide im Eigentum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See. Der Zugang zum Gewässer "Faaker See" erfolgt über die Parz. 25/34, KG 75426 Latschach und den Parz. 700/24 und 700/25, beide 75410 KG Faak.

Das Geh- und Fahrrecht für oben angeführte Parzelle über die beiden Wegparzellen des "Siedlerweges" ist jedoch teilweise nicht verbüchert und hat der Grundeigentümer somit kein dinglich verbüchertes Zufahrtsrecht zu seinem Grundstück (z.B. zwingend erforderlich für Bauangelegenheiten). Das Gehrecht für die Parz. 25/3, KG 75426 Latschach, über die Parz. 25/34, KG 75426 Latschach, ist ebenfalls nicht verbüchert.

Nach Rücksprache mit unserem Rechtsanwalt und Notar wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 25.09.2019 ersucht, der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine entsprechende Anerkenntnisurkunde zu übermitteln, um diese in den zuständigen Gremien der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beraten und beschließen zu können. Diese wurde nun mit Email vom 19.11.2019 übermittelt.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Einräumung von Dienstbarkeitsrechten im Bereich des "Siedlerweges" Faak am See (Siedlerstrand) für den Eigentümer der Parz. 25/3, KG 75426 Latschach, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Neubestellung eines Datenschutzbeauftragten:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass ab dem 25. Mai 2018 in Österreich ein neues Datenschutzrecht, die sogenannte Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union, gilt.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 19. April 2019 wurde Frau Mag.^a Dr. Tanja **GUGGENBERGER** vom Kärntner Gemeindebund zur Datenschutzbeauftragten im Rahmen des Kooperationsvertrages "*Datenschutzrecht*" für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bestellt.

Nachdem Frau Mag.^a Dr. Tanja **GUGGENBERGER** aus dem Dienstverhältnis zum Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist, ist die im Rahmen der "*Kooperationsvereinbarung*" abgeschlossene "*Bestellvereinbarung*" von Frau Mag.^a Dr. **GUGGENBERGER** als Datenschutzbeauftragte der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ab sofort aufgelöst.

Am 4. November 2019 ist Herr Mag. Gernot **HOBEL** als Jurist beim Kärntner Gemeindebund eingetreten und wird dieser zukünftig die Agenden von Frau Mag.^a Dr. Tanja **GUGGENBERGER** übernehmen.

Um zukünftig bei personellen Änderungen flexibler agieren zu können, soll - auch wenn als Hauptansprechpartner Herr Mag. **HOBEL** fungieren wird - der **Kärntner Gemeindebund** "*per se*" als **Datenschutzbeauftragter** bestellt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, den Kärntner Gemeindebund "per se" als Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Kärntner Gemeindebund "per se" als Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Bgm. Christian **POGLITSCH** erklärt sich zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt vor der Beratung und Beschlussfassung von 17:41 Uhr bis 17:45 Uhr den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an die 2. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER** und diese übernimmt den Vorsitz.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die im Laufe des Jahres 2018 eingegangenen Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes seitens der Gemeinde sowie durch das Amt der Kärntner Landesregierung - Abt. 3 - Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, UA Fachliche Raumordnung, Herrn Dipl.-Ing. Michael **ANGERMANN**, vorgeprüft wurde. Aufgrund der Vorprüfung der Gemeinde sowie der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Fachliche Raumordnung, Herr DI Michael **ANGERMANN**, vom 12.06.2018 wurden die positiv vorgeprüften Flächenwidmungsänderungen in der Zeit vom 09.07.2018 bis 07.08.2018 gem. K-GplG 1995 kundgemacht. Es langten währen der Kundmachungsfrist keine Einwendungen ein. Die ha. eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen etc. sind nachstehend bzw. den jeweiligen Ordnungsnummern angefügt.

eingelangte allgemeine Stellungnahmen

Abwasserverband Faaker See, Ing. Richard ANGERER, E-Mail vom 09.08.2019

Gegen die geplanten Kundmachungen betreffend Abänderung Flächenwidmungsplan 2019 besteht seitens des Abwasserverbandes Faaker See kein Einwand.

OMV Refining & Marketing GmbH, Adria-Wien Pipeline, Andreas HALLEGGER, E-Mail vom 02.08.2019

Die OMV (AWP) ist von den angeführten Parzellen nicht betroffen und hat daher auch keine Einwände dazu.

Stellungnahme Wasserversorgungsverband Faaker See, Edwin SEREINIG, E-Mail vom 31.07.2019

Der Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Herstellung von Wasseranschlüssen bei sämtlichen im Versorgungsgebiet befindlichen Liegenschaften möglich ist und gegen die geplanten Umwidmungen im Versorgungsbereich keine Einwände bestehen.

A1 Telekom Austria AG, Gernot GLABISCHNIG, E-Mail vom 30.07.2019

Gegen das vorliegende Projekt liegen seitens der A1-Telekom keine Einwände vor.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.-Ing. Stefan PIECHL, Stellungnahme vom 13.08.2018

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See werden zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahmen abgegeben:

1a,b/2018, 21/2018, 31/2018, 32/2018, 33a,b/2018, 35a,b/2018, 36/2018, 37/2018, 38/2018, 39/2018, 40/2018, 41/2018, 42/2018, 43a,b/2018, 44/2018, 46/2018, 47/2018, 1/2019, 2/2019.

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücke liegen außerhalb von Wildbach- und Lawinengefahrenzonen. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Anmerkung Bauamt: Zu Ordnungsnummer 23/18 und 24/18 wurde eine spezifische Stellungnahme abgegeben, diese ist den einzelnen Ordnungsnummern hinzugefügt.

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd, Dietmar GROINIGG und Dragan SOLDO, Stellungnahme vom 01.08.2019

Gem. § 24 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 ist ausschließlich die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH mit der Verwaltung aller Liegenschaften der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragt worden. Bei den mit Kundmachung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See genannten Parzellen betreibt die ÖBB-Infrastruktur AG, GB Bahnsysteme, Netze, Leitungsgebundene Netze, BSL-Süd, KEINE 110 kV-Bahnstromleitung. Es besteht daher unsererseits KEIN Einwand gegen die Umwidmungen.

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd, Hermann MOSER und Herr Peter ZUBNER, Stellungnahme vom 20.08.2019

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 29.07.2019 / Email vom 22.07.2019 und erlauben uns Ihnen wie folgt mitzuteilen: Gem. § 24 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 ist ausschließlich die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH mit Verwaltung der Liegenschaften der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragt worden. Grundsätzlich besteht seitens der ÖBB Immobilienmanagement GmbH kein Einwand zur Kundmachung Zl.: 034-Ing.Li/Schn/19 vom 29.07.2019. In Anbetracht der Nähe der Umwidmungsfläche zur Bahnlinie Amstetten-Tarvis wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen. Gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz § 3 (1a) dürfen Grundflächen als Bauland nicht festgelegt werden, wenn deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Immissionsbelastung u.ä.) eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder

sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, UA SUP Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Gisela WOLSCHNER, Stellungnahme vom 06.08.2019

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBL Nr. 52/2004, idgF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B.

"voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen" bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 29.07.2019, Zl.: 034-Ing.Li/Schn/19, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **1a+b/2018, 24/2018, 31/2018, 33a+b/2018, 35a+b/2018, 36/2018, 41/2018, 42/2018, 43a+b/2018, 44/2018, 46/2018**, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Anmerkung Bauamt: Spezifische Stellungnahmen sind den einzelnen Ordnungsnummern hinzugefügt.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 - Wasserwirtschaft UA Villach, Ing. Mag. (FH) Martin ROHR, Stellungnahme vom 19.09.2019

Aufgrund ihrer E-Mail-Schreiben vom 29.07. bzw. 29.08.2019 (samt beigefügter Kundmachung vom 29.07.2019, Zl.: 034-Ing-Li/Schn/19, und Lageplan-Auszügen) mit der Bitte um Abgabe von fachlichen Stellungnahmen, wird bezüglich der beabsichtigten Abänderungen des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes folgende Stellungnahme abgegeben. Zuerst werden die allgemeinen Grundsätze einer Beurteilung erläutert, wobei danach auf die jeweiligen Widmungspunkte und betroffenen Grundstücke eingegangen wird.

Wasserbautechnisch bzw. wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Allgemeines

Der Schutz des Lebensraumes vor Naturgefahren ist eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung einer Region. Eine Raumnutzung, welche die Naturgefahren berücksichtigt und notwendige Freiräume zum Rückhalt des Wassers schafft, muss gefördert werden, um negative volkswirtschaftliche Folgewirkungen zu verhindern. Demnach soll das Schadenpotential in erster Linie durch raumplanerische Maßnahmen vermindert werden. Nur dort, wo eine schützenswerte Nutzung besteht, soll diese nach Abwägung aller anderen Interessen geschützt werden. Hochwasserschutz soll jedoch mit minimalen Eingriffen, sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht, erfolgen.

Wasserwirtschaftliche Grundsätze und Ziele:

- Freihalten der Hochwasserabflussbereiche sowie Erhaltung und Ausweitung der Hochwasserretentionsräume: Eine Bebauung mit Errichtung einzelner Objekte kann sich durch die Verminderung des Hochwasserabflussquerschnittes bereits nachteilig auf den Hochwasserabfluss auswirken. Deutliche Verschärfungen der Hochwassersituation sind bei Folgewidmungen durch den Summeneffekt zu erwarten. Die Summenwirkung bei sukzessiver Bebauung ist meist erst in einigen Jahren/Jahrzehnten wahrnehmbar. Vermeiden nachteiliger Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse: Abflussbeschleunigende Maßnahmen, wie Flussbegradigungen, Sohlbefestigungen und Regenwasserableitungen, wirken sich in der Regel ungünstig auf Hochwasserspitzen und Überflutungshäufigkeit aus. Abflusshindernisse können wesentliche, räumliche Veränderungen auf den Hochwasserabflussraum bewirken.
- Freihalten von durch Oberflächenabfluss gefährdete Gebiete: Immer häufiger führen kleinräumige Niederschläge innerhalb von Minuten zu großen Mengen an Oberflächenabfluss. In bebauten Gebieten und insbesondere dort, wo Böden stark verdichtet oder versiegelt sind, kann der Untergrund nur Teile des Niederschlages aufnehmen und speichern. An der Oberfläche abfließendes Wasser kann somit Keller, Wohnraum oder Tiefgaragen überfluten und sich zu schadensintensivem Hochwasser, ohne Bezug zu einem Gewässer entwickeln. Im Besondern für Räume in Senken, unterhalb eines Hanges oder an-bzw. unterhalb einer abschüssigen Straße ist verstärkt mit Oberflächenabfluss zu rechnen.

- Erhalt und Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, sowie Freihalten von Uferandstreifen: Gewässer benötigen in der Regel breite Uferstreifen, um sich ungestört und dynamisch entwickeln zu können. Ufernahe Einbauten, Überbauungen und Uferumbauungen beschneiden diese Entwicklungsmöglichkeit und bewirken einen Verlust natürlicher Lebensräume. Auch für die Wartung und Instandhaltung der Gewässer sind ausreichend breite Uferstreifen von Verbauungen und Einfriedungen freizuhalten.
- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung: Durch Hochwässer können große Mengen wassergefährdender Stoffe erfasst und in Oberflächengewässer und Grundwasser verfrachtet werden. Insbesondere stellen betriebliche Nutzungen potentielle Gefahrenherde (Mineralöllagerungen, Schmiermittel, Lösungen, geparkte Kraftfahrzeuge, usw.) dar.
- Begrenzen von zukünftig volkswirtschaftlichen Schäden: Ungünstige Siedlungsentwicklungen in hochwassergefährdeten Bereichen sind kaum zu kompensieren. Notwendige Zufahrtsstraßen und Brücken, zu Objekten in Hochwasserabflussbereichen, können durch Verschlammungen und Erosion (Auskolkung) zerstört werden und es können Gefahrensituationen für Verkehr und Gewässer (Ölunfall) auftreten. Aufwendige Hochwasserschutzbauten oder immer wiederkehrende Sanierungsmaßnahmen sind die Folge.
- Vermeiden von Personengefährdung und von Schäden an privatem Eigentum: Der Schutz der Bevölkerung beginnt bereits bei der Festlegung von Widmungsgebieten.

In Kärnten soll grundsätzlich für Widmungen und Bebauungen der meist ausreichend vorhandene Raum in hochwassersicheren Lagen genutzt werden. Die Freihaltung der Hochwasserabflussbereiche ist die wirksamste und sinnvollste Schutzmaßnahme vor Hochwasser und wirtschaftlich gesehen am Günstigsten. Grundsätzlich ist der 100-jährliche Hochwasserabflussbereich von jeglichen Verbauungen freizuhalten. Baulandwidmungen und Bebauungen, im Sinne einer Siedlungstätigkeit oder für betriebliche und industrielle Nutzungen, sind hier nicht vertretbar.

Anmerkung Bauamt: Spezifische Stellungnahmen sind den einzelnen Ordnungsnummern hinzugefügt.

Ordnungs-Nr.: 37/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 603, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 1.190 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
---------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft St. Job im Anschluss an einen Siedlungssplitter. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen. Im Planteil des ÖEKs ist in diesem Bereich die Erstellung eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes und eine Entwicklung von Westen nach Osten als Planungsziel festgelegt. Weiters ist für die östlich angrenzende Fläche ein Gelber Kreis ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die Widmung in einem Siedlungssplitter in freier Landschaft (Gelben Kreis) liegt und ein Bestandsobjekt/ eine Bestandsgruppe, bezogen auf den gelben Kreis, widmungsgemäß um ein weiteres (Wohn-) Objekt erweiterbar ist. In Ausnahmefällen, in denen es zu einer Verdichtung nach innen kommen kann, sind widmungsmäßig zusätzliche Wohnobjekte auf Basis eines Standortgutachtens möglich. Lt. Flächenwidmungsplan schließt im Osten BL-DG, im Süden eine Verkehrsfläche sowie im Norden und Westen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Mit der Widmung erfolgt zwar eine Widmungserweiterung mit unmittelbarem Baulandanschluss, jedoch ist für den Bereich ein Bebauungskonzept/Bebauungsplan zu erstellen, um eine geordnete Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können. Derzeit entspricht die Widmung nur teilweise den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Das Widmungsbegehren wird derzeit zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Sonstiges: Bebauungskonzept/Bebauungsplan*

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

Anmerkung Bauamt:

Das geforderte Bebauungskonzept liegt in Form einer Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro Wotruba, Villach, GZ: 115-17, vor. Aus diesem ist die zukünftige Erschließung für die verbleibende landwirtschaftliche Fläche und die entstehende Bauparzelle ersichtlich. Im Zuge der Überarbeitung des ÖEKs ist es geplant die bisher angedachte großflächige Entwicklung in diesem Bereich zurückzunehmen.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg HUFNAGL, vom 19.08.2019

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See werden zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahmen abgegeben:

1a,b/2018, 21/2018, 31/2018, 32/2018, 33a,b/2018, 35a,b/2018, 36/2018, 37/2018, 38/2018, 39/2018, 40/2018, 41/2018, 42/2018, 43a,b/2018, 44/2018, 46/2018, 47/2018, 1/2019, 2/2019.

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücke liegen außerhalb von Wildbach- und Lawinengefahrenzonen. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme Straßenbauamt MGF, Ing. Güner OGRIS, BSc, vom 23.08.2019

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1069/1, KG 75423 Korpitsch - Wegbezeichnung "Korpitsch" gegeben.

Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12, Wasserwirtschaft UA Villach, Ing. Mag. (FH) Martin ROHR, Stellungnahme vom 19.09.2019

Mit Umwidmungspunkt 37/2018 ist beabsichtigt eine Teilfläche des Gst. 603, KG 75423 Korpitsch (Ausmaß ca. 1.190 m², südlicher Grundstücksbereich) von dzt. GL-LN in BL-DG umzuwidmen.

Das ggst. Grundstück ist rechtsufrig des Fretterbaches im Ortsteil St. Job gelegen. Für den Fretterbach liegt eine aktuelle Gefahrenzonenausweisung der Bundeswasserbauverwaltung auf (kommissioniert im Juli 2019). Daraus ist ersichtlich, dass die gelbe Gefahrenzone bis unmittelbar an die südliche Grundstücksgrenze heranreicht und das Grundstück im Grenzgebiet zur Gemeindestraße geringfügig von HQ100-Überflutungen betroffen ist (Wassertiefen von ca. 10 cm). Im HQ30-Hochwasserfall ist im Umwidmungsbereich nicht mit Überflutungen zu rechnen. Darüber hinaus ist der ggst. südliche Grundstücksbereich auch randlich vom Hinweisbereich für ein erhöhtes Hochwasserrisiko bzw. Restrisiko (HQ300-Bereich) betroffen. Ebenfalls sind im derzeitigen Flächenwidmungsplan auch noch die ehemaligen Wildbach-Gefahrenzonen im südlichen Grundstücksbereich ersichtlich.

Aus fachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass die ggst. Umwidmungsfläche, wie oben dargestellt, zumindest im südlichsten Grundstücksbereich randlich von der ausgewiesenen HQ100-Überflutungsfläche und teilweise vom Hinweisbereich für ein erhöhtes Hochwasserrisiko bzw. Restrisiko (HQ300-Bereich) betroffen ist. Für zukünftige Nutzungen ist jedenfalls sicherzustellen, dass Bebauungen oder höherwertige Nutzungen nur außerhalb der ausgewiesenen Überflutungszonen ermöglicht werden, um unnötige Erhöhungen von Schadenspotentialen hintanzuhalten und die Hochwasserabflussverhältnisse nicht nachteilig zu beeinflussen. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass bei entsprechend hohen Hochwasserereignissen im südlichen Bereich des ggst. betroffenen Grundstückes Überflutungen auftreten können. Zusätzlich wird noch angemerkt, dass im Bereich der öffentlichen Zufahrt (Gemeindestraße, Gst. 1069/1, KG Korpitsch) bei Hochwässern mit Überflutungen vom Fretterbach her zu rechnen ist und eine Zugänglichkeit bei Hochwasserereignissen nur mehr bedingt möglich ist.

11.09.2019

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 603, KG Korpitsch (75423), zukünftig Parzellen Nr. 603/1 und 603/2, alle KG Korpitsch (75423) im Ausmaß von 1.190 m².

Die Widmungsfläche liegt innerhalb der maximal zulässigen Siedlungsgrenze des derzeit rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Das ÖEK fordert zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung ein Bebauungskonzept oder einen Bebauungsplan.

Im Zuge der derzeit laufenden Überarbeitung des ÖEK wird die bisher angedachte, großflächige Entwicklung in diesem Bereich zurückgenommen (siehe Anlage). Mit der vorgesehenen Umwidmung soll der Siedlungsraum endgültig abgeschlossen werden. Ein Gesamtkonzept erübrigt sich daher. Das Grundstück verfügt über die grundsätzlichen Baulandeigenschaften. Die Widmungsfläche grenzt an bebautes Siedlungsgebiet an. Zusätzliche Erschließungsaufwände sind nicht zu erwarten. Aufgrund der örtlichen Situation ist mit der angedachten Arrondierung in Richtung Ortschaft St. Job keine unzumutbare Belastung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist vor Ort vorhanden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Baulandbedarfes im Hinblick auf den Baulandüberhang ist eine Bebauungsverpflichtung zwingend einzufordern, damit die Ausnahmeregelung §3 Abs. 2a im Zusammenhang mit §16 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes zu Tragen kommt.

Empfehlung: Positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung)



ÖEK - Entwurf - Auszug

Vorberatung Bauausschuss 24.09.2019

einstimmig positiv mit Auflagen

Vorberatung Gemeindevorstand 07.10.2019

einstimmig positiv mit Auflagen

Beschlussfassung Gemeinderat 17.10.2019

abgesetzt

Überarbeitete raumplanerische Stellungnahme Lager, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH v. 25.11.2019

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 603, KG Korpitsch (75423), zukünftig Parz. 603/1 und 603/2, alle KG Korpitsch (75423) im Ausmaß von 1.190 m².

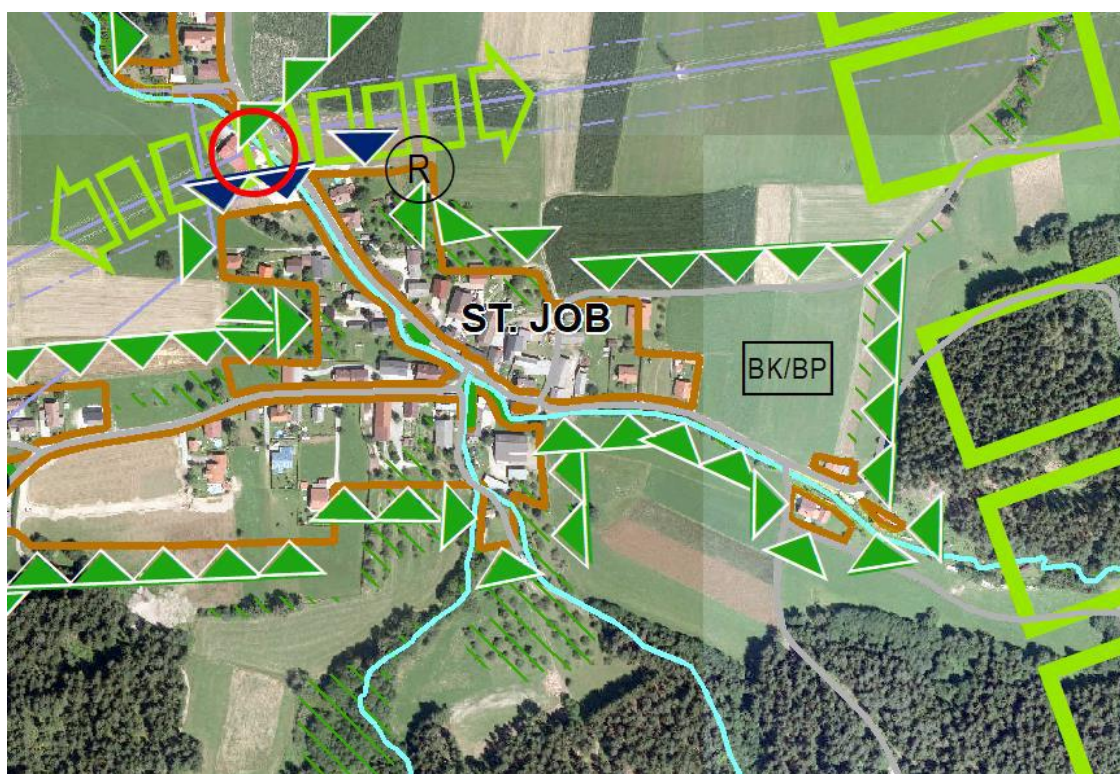
Die Widmungsfläche liegt innerhalb der maximal zulässigen Siedlungsgrenze des derzeit rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Das ÖEK fordert zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung ein Bebauungskonzept oder einen Bebauungsplan.

Im überarbeiteten ÖEK-Entwurf wurde die Siedlungsgrenze entsprechend dem nun im Detail ausgearbeiteten Bebauungs- und Erschließungskonzeptes angepasst.

Die Widmungsfläche grenzt an bebautes Siedlungsgebiet an. Zusätzliche Erschließungsaufwände sind nicht zu erwarten. Aufgrund der örtlichen Situation ist die angedachte Baulandentwicklung in Richtung Ortschaft St. Job als eine organische Entwicklung anzusehen und es ist keine unzumutbare Belastung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist vor Ort vorhanden. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Baulandbedarfes im Hinblick auf den Baulandüberhang ist eine Bebauungsverpflichtung zwingend einzufordern, damit die Ausnahmeregelung §3 Abs. 2a im Zusammenhang mit §16 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes zu Tragen kommt.

Empfehlung: Positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung)



Ordnungs-Nr.: 38/18	Umwidmung der Parz. 595/7, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.600 m ² und der Parz. 595/26, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.143 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich innerhalb der Ortschaft Ledentzen.

Gem. ÖEK liegt die Widmung im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Für diesen Bereich ist die Erstellung eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes sowie eine Entwicklung von Westen nach Osten vorgesehen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Osten und Norden BL-WG sowie im Süden und Westen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Mit der Widmung erfolgt zwar eine Widmungserweiterung

mit unmittelbarem Baulandanschluss, jedoch ist für den Bereich ein Bebauungskonzept/Bebauungsplan zu erstellen, um eine geordnete Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können. Das Widmungsbegehren wird derzeit zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *Bebauungsverpflichtung mit Besicherung*

Sonstiges: *Bebauungskonzept/Bebauungsplan*

Ergebnis Vorprüfung: *zurückgestellt*

Vorberatung Bauausschuss 24.09.2019

einstimmig zurückgestellt bis zur Vorlage des geforderten Bebauungskonzeptes

Vorberatung Gemeindevorstand 07.10.2019

einstimmig zurückgestellt bis zur Vorlage des geforderten Bebauungskonzeptes

Beschlussfassung Gemeinderat 17.10.2019

einstimmig zurückgestellt bis zur Vorlage des geforderten Bebauungskonzeptes

Das noch ausständige Bebauungskonzept zu Ordnungs-Nr.: 38/2018 wurde seitens des Widmungswerbers am 23.10.2019 ha. vorgelegt.

Ordnungs-Nr.: 41/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1603/3, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 950 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN

Der ggst. Widmungsbereich wurde bereits unter der VP Nr. 11/2018 vorgeprüft.

Dabei wurde folgendes festgestellt:

"Der ebene derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich westlich der Ortschaft Mallenitzen. Lt. ÖEK liegt die Widmung im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Für diesen Bereich ist die Erstellung eines Bebauungsplanes/Bebauungskonzeptes vorgesehen.

Die Widmungsfläche schließt im Osten und Westen an BL-WG sowie im Süden und Norden GL-Land- und Forstwirtschaft an. Die Fläche soll mit einer Stichstraße von der B85 Rosental Straße erschlossen werden. Im Osten angrenzend an die ggst. Widmungsfläche wurde 2017 (Punkte 19a-h/2015) die "*Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ortserweiterung Paradies West - Ledenitzen*" rechtskräftig. Die verkehrliche Erschließung ist vorbereitet, welche auch an das ggst. Widmungsbegehren angrenzt. Im Osten gibt es auch eine Wegparzelle. Im Zuge der planerischen Entwicklung der "*Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ortserweiterung Paradies West - Ledenitzen*" wurde mehrfach über ein verkehrliches Gesamtkonzept gesprochen. Nunmehr sind verkehrliche Anbindungen ohne räumlichen Zusammenhang geplant.

Aus raumordnerischer Sicht sind Überlegungen für eine gesamthafte, räumlich abgestimmte und wirtschaftliche Siedlungsentwicklung nicht erkennbar. Für eine weitere Siedlungsentwicklung bildet ein Bebauungskonzept und nachgelagerte Bebauungsplanung unter Berücksichtigung einer sinnhaften, wirtschaftlich vertretbaren verkehrlichen Gesamtlösung die Voraussetzung. Dabei ist das westlich angrenzende "*Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Ortserweiterung Paradies West - Ledenitzen*" zwingend mit zu betrachten.

In diesem Siedlungsraum stehen mit dem "*Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Ortserweiterung Paradies West - Ledenitzen*" sehr große Baulandreserven zur Verfügung, ein Bedarf an neuen Baulandausweisungen ist derzeit nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der verkehrlichen Situation und aufgrund des mangelnden Bedarfs an zusätzlichen Bauland wird das ggst. Widmungsbegehren derzeit negativ beurteilt."

Aus Sicht der fachlichen Raumordnung hat sich inhaltlich an der Stellungnahme nichts geändert. Erst bei Vorliegen eines sinnvollen Bebauungskonzeptes/Bebauungsplans mit einer vor allem wirtschaftlichen Erschließung unter Berücksichtigung der angrenzenden Bereiche kann eine mögliche weitere bauliche Entwicklung angedacht werden. Derzeit liegt ein Erschlies-

sungsentwurf vom 29.3.2019 vor; dieser beinhaltet lediglich eine Verbindungsstraße, eine durchgehende planerische Entwicklung ist nicht erkennbar. Abschließend wird nochmals festgehalten, dass eine Erbsentfertigung keinen Widmungsgrund darstellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: *keine*

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *Bebauungsverpflichtung mit Besicherung*

Sonstiges: *Bebauungskonzept/Bebauungsplan, Nachweis der wirtschaftlichen Erschließung*

Ergebnis Vorprüfung: *dzt. negativ*

Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Gisela WOLSCHNER, vom 06.08.2019

Es wird auf die derzeit negative Stellungnahme der Abteilung 3 verwiesen. Die darin geforderten Unterlagen (Verkehrskonzept, Gesamtbetrachtung) sind weiterhin nicht vorhanden.

Raumplanerische Stellungnahme Lager, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, vom 11.09.2019

Seitens des Widmungswerbers wird eine Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1603/3, KG Ferlach (75305) im Ausmaß von 950 m² beantragt. Das Grundstück befindet sich im Familienbesitz.

Die Widmungsfläche befindet sich westlich der Ortschaft Mallenitzen und liegt innerhalb der im ÖEK ausgewiesenen Siedlungsaußengrenzen. Im ÖEK ist für eine Erweiterung der Baulandwidmung ein Bebauungskonzept vorgeschrieben. Der Widmungswerber hat nun ein Bebauungskonzept vorgelegt, das für den gesamten umgewidmeten Bereich eine mögliche Entwicklung aufzeigt. Geplant ist eine Stichstraßenaufschließung, über die auch die geplante Umwidmungsfläche aufgeschlossen wird. Um zwischen den beiden Siedlungsteilen kommunizieren zu können, wird eine fußläufige Verbindung zwischen den Stichstraßen vorgesehen. Der Vorteil dieser Aufschließungsvariante ist eine verkehrsberuhigte Erschließung (kein Schleifenverkehr). Fußläufig sind aber beide Siedlungsteile miteinander verbunden. Die Aufschließung ist ökonomisch.

Die Widmungsfläche grenzt im Osten an bebautes Siedlungsgebiet an und ist daher als eine organische Entwicklung anzusehen. Der Baulandbedarf wird durch eine Bebauungsverpflichtung mit einer Bankgarantie nachgewiesen. Die Umwidmung in Bauland erfolgt gemäß §3 Abs. 2a lit. b.

Empfehlung: Positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung und Bankgarantie)



BEBAUUNGSKONZEPT M: 1:500
GRST.1604/1, 1603/3; KG 75305 FERLACH

STAND | INDEX: 04.09.2019 | -
Der Inhalt dieser Mappe ist urheberrechtlich geschützt.
www.kl-architektur.at

Anmerkung Bauamt, Ing. Linder:

Ein überarbeitetes Bebauungs- und Erschließungskonzept (vom 04.09.2019) wurde seitens

des Raumplanungsbüros LWK ZT GmbH, 9500 Villach, nunmehr vorgelegt. Aus diesem ist die wirtschaftlichen Erschließung unter Berücksichtigung der angrenzenden Bereiche erkennbar. Eine Verbindung zum westlichen Widmungsbereich ist als Fußweg angedacht. Dadurch ergibt sich der Vorteil einer verkehrsberuhigten Verbindung für den gesamten Bereich.

Vorberatung Bauausschuss 24.09.2019

einstimmig positiv mit Auflagen

Vorberatung Gemeindevorstand 07.10.2019

einstimmig positiv mit Auflagen

Beschlussfassung Gemeinderat 17.10.2019

abgesetzt

Überarbeitete raumplanerische Stellungnahme Lager, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH v. 25.11.2019

Seitens des Widmungswerbers wird eine Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1603/3, KG Ferlach (75305) im Ausmaß von 950 m² beantragt. Das Grundstück befindet sich im Familienbesitz.

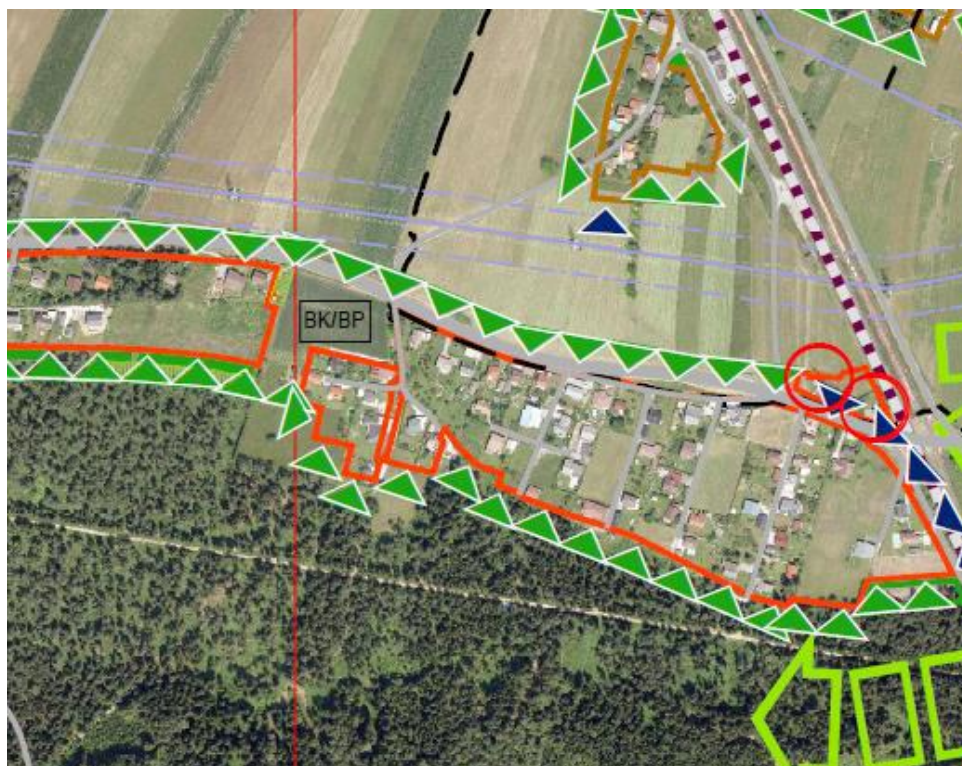
Die Widmungsfläche befindet sich westlich der Ortschaft Mallenitzen und liegt innerhalb der im ÖEK ausgewiesenen Siedlungsaußengrenzen. Im ÖEK ist für eine Erweiterung der Baulandwidmung ein Bebauungskonzept vorgeschrieben.

Der Widmungswerber hat nun ein Bebauungskonzept vorgelegt, das für den gesamten umgewidmeten Bereich eine mögliche Entwicklung aufzeigt. Geplant ist eine Stichstraßenaufschließung, über die auch die geplante Umwidmungsfläche aufgeschlossen wird. Um zwischen den beiden Siedlungsteilen kommunizieren zu können, wird eine fußläufige Verbindung zwischen den Stichstraßen vorgesehen. Der Vorteil dieser Aufschließungsvariante ist eine verkehrsberuhigte Erschließung (kein Schleifenverkehr). Fußläufig sind aber beide Siedlungsteile miteinander verbunden. Die Aufschließung ist ökonomisch.

Die Widmungsfläche grenzt im Osten an bebautes Siedlungsgebiet an und ist daher als eine organische Entwicklung anzusehen. Der Baulandbedarf wird durch eine Bebauungsverpflichtung mit einer Bankgarantie nachgewiesen.

Die Umwidmung in Bauland erfolgt gemäß §3 Abs. 2a lit. b.

Empfehlung: Positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung und Bankgarantie)



Auszug ÖEK



BAUUNGSKONZEPT M: 1:500
ST.1604/1, 1603/3; KG 75305 FERLACH

STAND | INDEX: 04.09.2019 | -
Der Inhalt dieser Mappe ist urheberrechtlich geschützt.
www.ki-architektur.at

Ordnungs-Nr.: 46/18 Umwidmung der Parz. 905, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 3.963 m², von dzt. Grünland-Erholungsfläche in **Bauland-Kurgebiet** (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Faak am See. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Um eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, ist die Erstellung eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes vorgesehen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Westen BL-Kurgebiet, im Norden eine Verkehrsfläche sowie im Süden und Osten GL-Erholungsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an. Das ggst. Widmungsbegehren liegt zwar im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen, stellt aber eine fingerförmige Entwicklung dar. Um eine geordnete planerische Entwicklung gewährleisten zu können, ist die Erstellung eines Bebauungsplanes/Bebauungskonzeptes unter Einbindung der angrenzenden Bereiche erforderlich. Dabei ist auch eine bauliche Abfolge ausgehend vom Bestand zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe und Lage ist für den ggst. Bereich in weiterer Folge eine Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchzuführen. Derzeit wird das Widmungsbegehren zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - Naturschutz, Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Sonstiges: Bebauungskonzept/Bebauungsplan, Integr. Flächenw. u. Bebauungsplanung

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Gisela WOLSCHNER, vom 06.08.2019

Es wird auf die derzeit zurückgestellten Beurteilungen aus Sicht der Abteilung 3 verwiesen. Aufgrund der Forderung der Abteilung 3 werden die gegenständlichen Anträge an die ha. Umweltstelle weitergeleitet.

negative Stellungnahme Abt. 8 - Naturschutz, Ing. Klaus KLEINEGGER vom 09.08.2019

Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes wird zum gegenständlichen Widmungsantrag folgendes festgestellt: Im Zuge der seinerzeitigen Flächenwidmungsplanerstellung müssen raumplanerische und naturschutzfachliche Überlegungen angestellt worden sein, jenen Landschaftsteil zwischen der so genannten "Rotschitza", dem südlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes Faaker See West und dem östlichen Ortsrand von Faak am See als Grünland-

Erholungsfläche festzulegen. Im intensiv genutzten Landschaftsbereichen sind Pufferzonen für die Umsetzung der Biodiversität als Freiräume unbedingt notwendig. Es kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht Nutzungsänderungen in Form von Bebauungen bzw. Flächenwidmungsplanänderungen **nicht zugestimmt werden**. Änderungen von Freiräumen können nur im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes diskutiert werden.

Stellungnahme Straßenbauamt MGF, Ing. Güner OGRIS, BSc, vom 23.08.2019

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1968/2, KG 75410 Faak - Wegbezeichnung "*Fliederweg*", gegeben. Der öffentliche Weg in diesem Bereich ist in der Natur derzeit ein Land- und Forstwirtschaftlicher Weg und müsste auf einer Länge von ca. 120 lfm entsprechend ausgebaut bzw. befestigt werden. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Raumplanerische Stellungnahme LWK Ziviltechniker GmbH vom 11.09.2019

Die Widmungsfläche liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen und grenzt im Westen an gewidmetes Bauland (Parz. 904/1, KG 75410 Faak) an.

Das erstellte Bebauungskonzept zeigt eine mögliche bauliche Entwicklung auf, die bei einer gemeinsamen zeitlich nahen Verwertung eine organische Entwicklung darstellen könnte. Die alleinige bauliche Verwertung der beantragten Widmungsfläche (Parz. 905, KG 75410 Faak) stellt raumordnungsfachlich eine Zersiedelung und unorganische Entwicklung dar, auch wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und relevanten Sichtbeziehungen (Radweg) nur eine schwache Wahrnehmung der fingerartigen Ausdehnung gegeben ist.

Empfehlung: Positiv bei gemeinsamer baulicher Verwertung mit den südlich und westlich gelegenen unverbauten Flächen (Parz. 904/1 und 906, beide KG 75410 Faak)



Gestaltungskonzept Faak Nord
Marktgemeinde Finkenstein am Faakersee
Katastralgemeinde Faak



LWK
Dipl.-Ing. Günter Lagler
Mag. Helmut Würzer
Dipl.-Ing. Josef Kneipinger
05.09.2019

Vorberatung Bauausschuss 24.09.2019

einstimmig positiv mit Auflagen

Vorberatung Gemeindevorstand 07.10.2019

einstimmig positiv mit Auflagen

Beschlussfassung Gemeinderat 17.10.2019

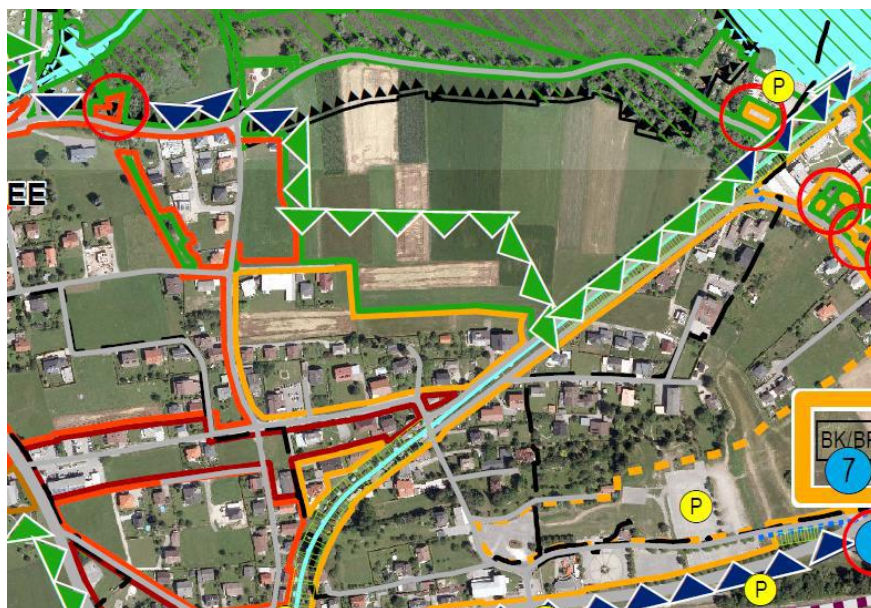
abgesetzt

Überarbeitete raumplanerische Stellungnahme Lager, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH v. 25.11.2019

Die Widmungsfläche liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen und grenzt im Westen an gewidmetes Bauland (Parz. 904/1, KG 75410 Faak) an.

Das erstellte Bebauungskonzept zeigt eine mögliche bauliche Entwicklung auf, die bei einer gemeinsamen, zeitlich nahen Verwertung eine organische Entwicklung darstellen könnte. Die alleinige bauliche Verwertung der beantragten Widmungsfläche (Parz. 905, KG 75410 Faak) stellt raumordnungsfachlich eine Zersiedelung und unorganische Entwicklung dar, auch wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und relevanten Sichtbeziehungen (Radweg) nur eine schwache Wahrnehmung der fingerartigen Ausdehnung gegeben ist.

Empfehlung: Positiv bei gemeinsamer baulicher Verwertung mit den südlich und westlich gelegenen unverbauten Flächen (Parz. 904/1 und 906, beide KG 75410 Faak)



Auszug Entwurf



Gestaltungskonzept Faak Nord
Marktgemeinde Finkenstein am Faakersee
Katastralgemeinde Faak



Originalmaßstab 1:1.900
100 m

Dipl.-Ing. Gernot Lager
Ing. Michael Wurzer
Dipl.-Ing. Josef Knappinger
19. Oktober 2019

Für die oben genannten Umwidmungsanträge wurde seitens der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See auch der Abschluss einer Vereinbarung über privatwirtschaftliche Maßnahmen (Bebauungsverpflichtung

nach § 22 Gemeindeplanungsgesetz) für die widmungsgemäße Verwendung, innerhalb der nächsten 5 Jahre, ab Rechtskraft der Umwidmung und die Hinterlegung einer Kautions (Besicherung) gefordert. Die Aufforderung zur Beibringung dieser Unterlagen an die Antragsteller erfolgt erst nach positiver Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Die oben angeführten Flächenwidmungsänderungen wurden in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 07.10.2019 einstimmig wie folgt vorberaten:

Ord.-Nr.: 37/2018, 41/2018, 46/2018 positiv mit Auflagen - (wurden in der GR-Sitzung am 17.10.2019 abgesetzt);

Ord.-Nr.: 38/2018 zurückgestellt (bis Vorlage Bebauungskonzept - wurde in der GR-Sitzung vom 17.10.2019 so beschlossen);

Am 22.10.2019 fand gemeinsam mit der Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Herrn Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN und Bgm. Christian POGLITSCH sowie Ing. Alexander LINDER eine Besprechung bezüglich der Ord.-Nr.: 37/2018, 41/2018, 46/2018 aufgrund der durch die Abt. 3 abgegebenen Stellungnahme ihm Zuge der Vorprüfung statt. Die noch ungeklärten Sachverhalte konnten im Zuge dieser Besprechung geregelt werden. Es wurde vereinbart, dass das Raumplanungsbüro Lagler, Wurzer, Knappinger ZT GmbH, 9500 Villach, die dafür notwendigen Unterlagen ausarbeitet und anher übermittelt. Die überarbeiteten raumplanerischen Stellungnahmen wurden vom Raumplanungsbüro Lagler, Wurzer, Knappinger ZT GmbH, 9500 Villach, am 25.11.2019 anher per E-Mail übermittelt.

Das zum Zeitpunkt des GR vom 17.10.2019 noch ausständige Bebauungskonzept zu Ord.-Nr.: 38/2018 wurde seitens des Widmungswerbers am 23.10.2018 ha. vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit den Ordnungs-Nr.: 37/2018, 38/2018, 41/2018 und 46/2018 positiv mit Auflagen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Fristverlängerung für die widmungsgemäße Verwendung und die Errichtung der Erschließungsstraße betreffend die Parz. 887/1 und 888/1, beide KG 75305 Ferlach:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass im Zuge der Umwidmung (Ordnungs-Nr.: 33/2009) von Teilflächen der Parz. 887/1 und 888/1, beide KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von gesamt 2.251 m² von Grünland in **Bauland-Kurgebiet** vom Grundeigentümer, Herrn Harald **WARUM**, 9581 Kumweg 8, mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See je eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, und über die Beteiligung über die Herstellung der Erschließungsstraße (Aufschließungskosten) abgeschlossen wurde.

Als Sicherstellung wurden zwei Bankgarantien über den Kautionsbetrag in Höhe von € 49.600,-- (widmungsgemäße Verwendung) und € 25.000,-- (Aufschließungskosten) am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Verwendung und die Herstellung der Erschließungsstraße endete am 27.01.2017. Mit Schreiben vom 03.10.2016 wurde von Herrn **WARUM** eine dreijährige Fristverlängerung für die widmungsgemäße Verwendung der Grundflächen beantragt. Diese wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2016 aufgrund des Vorliegens eines berücksichtigungswürdigen Grundes (Baueinreichung für die Errichtung von fünf Einfamilienhäusern auf gegenständlichen Grundstücksflächen eingereicht) beraten und beschlossen.

Mit Email vom 17.09.2019 wurde nun von Herrn **WARUM** eine nochmalige Fristverlängerung beantragt. Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

Ich habe Dir bereits von der Problematik rund um die zwischen mir und der Marktgemeinde Finkenstein seit dem 25.8.2011 bestehende Vereinbarung über die widmungsmäßige Verwendung nachstehender Flächen berichtet:

Bezirksgericht Villach, EZ 1123, KG 75305, GST-Nr. 887/1, 887/2, 888/1

Die entsprechende Vereinbarung sieht - nach einer bereits erfolgten Verlängerung gemäß Punkt 3.4. - vor, dass bis zum 27.1.2020 die Flächen widmungsmäßig zu bebauen sind und der Bau vollendet sein muss. Die vorgesehene Bebauung konnte jedoch bis dato nicht vollendet werden und wird sich auch innerhalb der vereinbarten Frist nicht vollenden lassen, da die Rodungsbewilligung für die Flächen erst am 3.5.2018 von der Bezirkshauptmannschaft Villach erteilt wurde und dieser Bescheid erst am 4.6.2018 in Rechtskraft erwachsen ist; dies obwohl ich sofort nach erfolgter Umwidmung einen Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung gestellt habe. Bis zum Vorliegen der Rodungsbewilligung konnte ich mit dem Bauvorhaben nicht beginnen, da bis dahin nicht feststand, ob die umgewidmeten Flächen mangels Rodung überhaupt faktisch bebaut werden können.

Gemäß der von mir oben erwähnte Vereinbarung mit der Marktgemeinde Finkenstein wäre die Rechtsfolge einer nicht fristgerechten Bebauung der Flächen, dass die Gemeinde die von mir als Sicherstellung bereitgestellten Bankgarantien ziehen müsste. Wie bereits oben erwähnt, kann die fristgerechte Bebauung ausschließlich aus von mir nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen. Die Ziehung der Bankgarantien würde daher eine unbillige Härte darstellen, weswegen ich höflichst um Einräumung einer angemessenen Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widnungsgemäßen Bebauung bitte.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Rodungsbewilligung - im Gegensatz zur Vereinbarung mit der Marktgemeinde Finkenstein - vorsieht, dass diese erlischt, wenn mit den Baumaßnahmen nicht bis spätestens 31.3.2021 begonnen wurde, was für mich auch eine angemessene zeitliche Vorgabe darstellt (der Beginn des Bauvorhabens ist hier der maßgebliche Zeitpunkt und nicht dessen Vollendung). Schließlich konnte ich erst ab Vorliegen der rechtskräftigen Rodungsbewilligung Maßnahmen zur Erschließung der umgewidmeten Flächen setzen.

Ich hoffe, dass wir mein Anliegen zur Zufriedenheit aller Beteiligten lösen können.

Dieser Antrag wurde daraufhin im Wege der Amtshilfe am 15.10.2019 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 - rechtliche Raumordnung - Herrn Mag. **JUSNER**, zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Die daraufhin am 12.11.2019 ha. eingelangte Stellungnahme lautet wie folgt:

Vorweg sei zunächst festgehalten, dass zufolge der Änderung des Flächenwidmungsplanes unter Umwidmungspunkt 33/2009 das Grundstück 887/1 und der südliche Teil des Grundstückes 888/1, KG Ferlach, bereits seit 27.1.2012 und zufolge Umwidmung unter den Punkten 18a/2016 und 25/2016 Teilflächen des Grundstücks 887/2 sowie des vorgelagerten Weggrundstücks 2474, KG Ferlach, seit 19.1.2018 rechtswirksam als Bauland-Kurgebiet gewidmet sind.

Die ursprüngliche Vereinbarung über die Sicherstellung einer widnungsgemäßen Bebauung hat sich auf die Umwidmung unter Punkt 33/2009 (Grundstücke 887/1 und 888/1) bezogen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.2016 wurde die diesbezügliche Bebauungsfrist bis 27.1.2020 verlängert (unter Bezugnahme auf eine vorliegende Baueinreichung).

Hinsichtlich des Grundstücks 887/2 (Umwidmung 25/2016) wurde ebenfalls eine Bebauungsverpflichtung abgeschlossen, und zwar mit Ablauf der Bebauungsfrist am 19.1.2023.

Dem Schreiben der Marktgemeinde vom 18.7.2019 an den Grundeigentümer Harald Warum ist zu entnehmen, dass mit Eingabe vom 16.2.2016 die Errichtung von 5 Einfamilienhäusern auf den Parzellen 888/1, 887/1 und 887/2, KG Ferlach, beantragt worden sei, mit weiterer Eingabe vom 20.4.2016 jedoch um Aussetzung des Verfahrens bis zur Erteilung der Rodungsbewilligung ersucht worden sei. Der Aufforderung der Marktgemeinde um Nachreichung von weiteren Unterlagen zum ausgesetzten Bauantrag wurde dem Vernehmen nach bisher nicht Rechnung getragen. Laut Information der Marktgemeinde dürfte demnach der Baubehörde ein bearbeitungsfähiger Bauantrag derzeit nicht vorliegen.

Mit Schreiben vom 17.9.2019 richtete Herr Warum an den Bürgermeister ein Ersuchen um neuerliche Verlängerung der vertraglich eingeräumten Bebauungsfrist hinsichtlich der Bebauungsverpflichtung zu Umwidmungspunkt 33/2009. Begründet wurde dies mit dem Argument, die von der Bezirkshauptmannschaft Villach erteilte Rodungsbewilligung sei erst mit 4.6.2018 in Rechtskraft erwachsen. In diesem Zusammenhang wies Herr Warum darauf hin, dass die Rodungsbewilligung erlösche, wenn mit den Baumaßnahmen nicht bis spätestens 31.3.2021 begonnen worden sei. Dieses Abstellen auf den Beginn des Bauvorhabens - und nicht dessen Vollendung - stelle seiner Auffassung nach auch eine angemessene zeitliche Vorgabe dar. Schließlich hätte er erst ab Vorliegen der rechtskräftigen Rodungsbewilligung Maßnahmen zur Erschließung der umgewidmeten Flächen setzen können.

Dazu ist festzuhalten:

Im Unterschied zum Forstgesetz stellt das im gegenständlichen Zusammenhang maßgebliche Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995) samt dazu ergangener Richtlinien-Verordnung bei vertraglichen Vereinbarungen zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Bebauung innerhalb einer angemessenen Frist nicht auf den Baubeginn, sondern auf die Bauvollendung ab. Ein Abweichen davon wäre gesetzwidrig und im Übrigen mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Vertragspartner der Gemeinde unvereinbar. Es sind daher die üblichen Gepflogenheiten in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See einzuhalten.

Es liegt im Wesen der Österreichischen Rechtsordnung, dass für die Verwirklichung eines allfälligen Bauvorhabens sämtliche hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen vor Beginn dessen Ausführung vorliegen müssen (Kumulationsprinzip). Es ist daher keine Besonderheit, dass vor Erteilung einer Baubewilligung einem Bauantrag andere behördliche Bewilligungen als Zusatzbelege gemäß § 12 K-BO 1996 (insbesondere auch eine Rodungsbewilligung, vgl. § 12 Abs. 2 leg. cit.) angeschlossen werden müssen.

Dies hat keine Auswirkungen auf eine vertraglich vereinbarte Bebauungsfrist (das Erfordernis anderer Bewilligungen ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von vornherein und ohne weiteres erkennbar). Es müssen daher schon besondere Umstände vorliegen, die eine andere Sichtweise erlauben.

In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinien-Verordnung der Landesregierung hingewiesen:

Die Richtlinien-Verordnung, LGBL. Nr. 105/1997, regelt in § 2 die Vereinbarungen zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von Baugrundstücken. In einer solchen Vereinbarung ist vorzusehen, dass die Grundflächen, auf die sich die Vereinbarung bezieht, innerhalb einer angemessenen Frist einer widmungsgemäßen Bebauung zuzuführen sind. Diese Frist darf zehn Jahre ab Wirksamwerden der in Aussicht genommenen Widmung nicht übersteigen. Eine widmungsgemäße Bebauung ist gegeben, wenn das Bauvorhaben vollendet worden ist (Abs. 2). Bei der Bemessung der Frist ist insbesondere auf notwendige Aufwendungen zur Baureifmachung, Art und Umfang der künftigen Bebauung sowie die Zeit zur Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen Bedacht zu nehmen. In der Vereinbarung ist vorzusehen, dass bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung zu gewähren ist (Abs.3).

In den Erläuterungen zu § 2 der Richtlinien-Verordnung (vgl. die Erläuterungen Zl. Ro-367/4/1997, S. 6 f) wird unter anderem ausgeführt: Um unbillige Härten für den Grundeigentümer zu vermeiden, wird normiert, dass die Frist zu erstrecken ist, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, sodass die Sanktionen diesfalls nicht wirksam werden. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn bis zum Ablauf der eingeräumten Frist die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben aus Gründen, die der Grundeigentümer nicht zu vertreten hat, nicht erwirkt werden konnten oder wenn mit der widmungsgemäßen Bebauung bereits begonnen worden ist, aber eine Fertigstellung nicht fristgerecht erfolgt ist.

Dazu kommt, dass der erst nach Inkrafttreten der Richtlinien-Verordnung geänderte § 15 Abs. 3 K-GplG 1995 eine Neufestlegung von Bauland bei einem Baulandüberhang in der Gemeinde nur dann erlaubt, wenn entweder eine widmungsgemäße Bebauung der Umwidmungsfläche innerhalb von fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung vertraglich sicherge-

stellt ist oder gleichzeitig mit der Neuwidmung eine zumindest flächengleiche Rückwidmung in Grünland erfolgt.

Ob ein berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, wird wohl von der Komplexität (Art und Umfang) des vorgesehenen Bauvorhabens aber auch von der Angemessenheit der für die Verwirklichung desselben zur Verfügung stehenden Zeit abhängig sein. Einer Bewertung durch den zuständigen Gemeinderat, ob unter Berücksichtigung sämtlicher Gegebenheiten im Einzelfall eine unbillige Härte (im Verhältnis zu anderen Vertragspartnern der Gemeinde) gegeben sein mag, kann an dieser Stelle keinesfalls vorgegriffen werden. Wenn aber die Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens aufgrund der objektiv vorgegebenen Rahmenbedingungen praktisch unmöglich ist, wird man wohl eine solche annehmen dürfen.

Vor dem Hintergrund, dass nach Information der Marktgemeinde derzeit bei der Baubehörde ein bearbeitungsfähiger Bauantrag gar nicht vorliegt, ist derzeit allerdings ein schutzwürdiges Interesse nicht erkennbar.

Ich hoffe damit einen Beitrag zur Lösung der anstehenden Fragestellung geboten zu haben.

Diese Stellungnahme wurde Herrn **WARUM** mit Schreiben vom 14.11.2019 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Daraufhin langte am 19.11.2019 per E-Mail folgendes Antwortschreiben mit Datum vom 18.11.2019 ein:

Ich danke herzlich für die Bearbeitung meines Anliegens und die Möglichkeit hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Wie bereits in meinem Schreiben vom 17.9.2019 ausgeführt, ist die Tatsache, dass die Bauvorhaben nicht fristgerecht vollendet werden können, alleine diesen Umständen geschuldet:

- (i) Die diesbezügliche Rodungsbewilligung ist erst am 4.6.2018 in Rechtskraft erwachsen;
- (ii) Mit der Errichtung der Verkehrsanbindung, des Kanalnetzes und der Rodung der Flächen konnte erst ab diesem Zeitpunkt begonnen werden;
- (iii) Erst nach Vornahme der Maßnahmen im Sinne des Punktes (ii), die im Übrigen noch nicht vollumfänglich abgeschlossen werden konnten, ist es möglich die Parzellen zu verwerten und Bauvorhaben konkret zu planen;

Wie es allgemein bekannt sein dürfte, war das von mir geführte Unternehmen im Jahre 2010 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Ein großer Beitrag dazu, dass mein Unternehmen nach wie vor besteht und die wirtschaftliche Grundlage für meine Familie und meine Mitarbeiter bilden kann, ist die Tatsache, dass die Raiffeisenbank Finkenstein-Faaker See (nunmehr Raiffeisen Bank Villach) mich bei den Sanierungsbemühungen durch Finanzierungen unterstützt hat. Diese Finanzierungszusagen wurden unter Bedingung erteilt, dass die hier gegenständliche Liegenschaft (zumindest zum Teil) veräußert wird und der Veräußerungserlös dazu verwendet wird, die noch ausstehenden Kreditverbindlichkeiten rückzuführen.

Sollte es nun zu einer Rückwidmung der gegenständlichen Flächen und der damit einhergehenden Ziehung der Bankgarantien kommen, würde dies für mich eine unbillige Härte darstellen, da dies für mich einen erheblichen finanziellen Schaden darstellen würde, der auch die Existenz meines Unternehmens gefährden könnte. Im Übrigen wäre die Verwertung der Parzellen de facto verunmöglicht. Die hier gegenständlichen Flächen sind ideale Grundstücke für Häuser mit idealer Anbindung an die Infrastruktur für (Jung-)Familien. Ich gehe davon aus, dass es auch im Interesse der Marktgemeinde Finkenstein ist, dass im explizit deklarierten Zuzugsgebiet derartige Bauvorhaben realisiert werden können.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Gewährung der Nachfrist möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass ich derzeit mit Maklern/Interessenten bereits in Kontakt bin und die Veräußerung der Grundstücksflächen im ersten Halbjahr 2020 voraussichtlich vorgenommen werden kann. Es ist mir deshalb ein großes Anliegen, dass einer Verwertung nicht die drohende Rückwidmung entgegensteht, weswegen ich für die Erstreckung der Frist äußerst dankbar wäre.

Ich danke bereits jetzt für die positive Bearbeitung meines Anliegens und bin mir sicher, dass wir hier eine Lösung finden können, die sowohl meine als auch die Interessen der Gemeinde vollinhaltlich abdeckt.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, man möge aufgrund der Komplexität (Art und Umfang) des vorgesehenen Bauvorhabens, welches zeitnah errichtet werden soll und unter Berücksichtigung sämtlicher Gegebenheiten des vorliegenden Einzelfalles, über das Vorliegen einer unbilligen Härte gegenüber dem Vertragspartner Harald Warum und somit über eine nochmalige Erstreckung der Frist um letztmalig zwei Jahre, beraten und beschließen.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, stellt fest, dass es sich hierbei wirklich um die letztmalige Fristverlängerung handeln soll, da dies sonst gegenüber allen anderen ähnlich gelagerten Fällen ungerecht wäre.

Dazu meint der V o r s i t z e n d e, dass in diesem konkreten Fall eine Bebauung vorher gar nicht möglich war, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

GRⁱⁿ Birgit M a t t e r s d o r f e r fragt, was die üblichen Gepflogenheiten sind, die in der Stellungnahme des Landes erwähnt werden.

Dazu stellt VM. Ing. Alexander L i n d e r fest, dass eine einmalige Verlängerung in ganz Kärnten möglich ist und dies kein Spezifikum unserer Gemeinde darstelle. Im konkreten vorliegenden Fall gab es zuerst eine positive Stellungnahme des forsttechnischen Amtssachverständigen und danach eine Ablehnung, was die Rodung anlangt.

GRⁱⁿ Birgit M a t t e r s d o r f e r stellt fest, dass es sich somit um einen Präzedenzfall in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See handle.

Der V o r s i t z e n d e erklärt dazu, dass eine Verbauungsverpflichtung im Grunde genommen dann dem Grundeigentümer nur auferlegt werden kann, wenn eine Bebauung auch möglich ist.

VM. Ing. Alexander L i n d e r führt ergänzend aus, dass im Falle eines Umwidmungsantrages eine positive Stellungnahme der Amtssachverständigen vorliegen muss, da es sonst keine Umwidmungen mehr gibt.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Fristverlängerung für die widmungsge-
mäßige Verwendung und die Errichtung der Erschließungsstraße betreffend die Parz. 887/1
und 888/1, beide KG 75305 Ferlach, um letztmalig zwei Jahre, wie vom Berichterstatter
vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

GR. Ing. Helmut **HERNLER** erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen und verlässt vor der Beratung und Beschlussfassung um 17:49 Uhr bis 17:53 Uhr den Sitzungssaal.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Abschluss eines Übereinkommens mit der ÖBB-Infrastruktur AG zur Errichtung
eines Gehweges im Bereich der B85 Rosental Straße in Ledenitzen inkl. einer
geplanten Fahrbahnhaltestelle im Bereich der "Ferlacher Straße":

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass zur Beschlussfassung des Gemeinderates vom 14.03.2016, in welchem die Maßnahmen der ÖBB im Zuge der EK-Auflösungen im Gemeindegebiet definiert sind, es anhängend an das Großprojekt "Errichtung der neuen Haltestelle + Park & Ride-Anlage Ledenitzen" erforderlich erscheint, im Bereich der Rosental

Straße B85 einen Gehweg inkl. einer geplanten Fahrbahnhaltestelle im Bereich der "Ferlacher Straße" zu ergänzen und hierfür ein Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG abzuschließen.

Vertragsgegenstand:

Der Gegenstand des Vertrages ist die Planung, die Realisierung, der Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung für die Errichtung eines "Barrierefreien Zuganges auf der B85 Rosental Straße" durch die Errichtung eines Gehweges von der "Blumenstraße" in Ledenitzen zur "Ferlacher Straße" kurz "Zugang" genannt, zur Optimierungen der Mobilitätskette im Bereich der Fahrbahnhaltestelle "Ferlacher Straße".

Planung, Realisierung und Betrieb, beinhalten insbesondere die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen und die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Ausführungsplanung, die Bereitstellung der erforderlichen Grundflächen.

Einen wesentlichen Vertragsbestandteil bilden die Beilagen 1 Grobkostenschätzung und 2 Lageplan mit Querungshilfen 03-A.

Die geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung eines barrierefreien Zuganges inklusive der Bushaltestelle sollen unter der Voraussetzung umgesetzt werden, dass der Verkehrsverbund eine solche Umsetzung auch als notwendig und erforderlich erachtet.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, den Abschluss eines Übereinkommens mit der ÖBB-Infrastruktur-AG zu beraten und zu beschließen, unter der Voraussetzung, dass der Verkehrsverbund eine solche Umsetzung auch als notwendig und erforderlich erachtet.

Der V o r s i t z e n d e führt ergänzend aus, dass der Beschluss des Gemeinderates nur dann Gültigkeit erlange, wenn der Verkehrsverbund zusichere, dass der Verkehrsfluss an einer entsprechenden Stelle der B85 im Bereich der "Ferlacher Straße" vorbeiführt.

GRⁱⁿ Birgit M a t t e r s d o r f e r fragt, wieso man nicht warten könne bis klar ist, ob der Verkehrsverbund die entsprechende Zusicherung, was den Standort des Gehweges und der Fahrbahnhaltestelle im Bereich der "Ferlacher Straße" anlangt, abgibt.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass es schwierig ist, vom Verkehrsverbund eine definitive Zusage zu bekommen und man eben abwarten müsse, bis die Entscheidung gefällt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das Übereinkommen mit der ÖBB-Infrastruktur ohnedies hinfällig.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Übereinkommens mit der ÖBB-Infrastruktur AG zur Errichtung eines Gehweges im Bereich der B85 Rosental Straße in Ledenitzen inkl. einer geplanten Fahrbahnhaltestelle im Bereich der "Ferlacher Straße" mit dem Zusatz, dass dieses Übereinkommen erst dann Gültigkeit bekommt, wenn der Verkehrsverbund seine Zustimmung zu diesem Projekt bzw. zu dieser Fahrbahnhaltestelle dazu gibt, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Hochwasserschutzprojekte "Rotschitzabach" und "Fretterbach":

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass aufgrund der Hochwasserereignisse im Herbst des Vorjahres sich die Gesamtsituation am "Rotschitzabach" im Bereich Latschach und Faak am See grundlegend geändert hat. Es ist sehr viel an Geschiebeablagerung entstanden und wird dies auch weiterhin der Fall sein.

Um Überflutungen von Ortsbereichen wirksam hintanzuhalten ist es notwendig, ein Verbauungsprojekt so rasch wie möglich umzusetzen, da bei Starkniederschlägen bzw. langandauernden Regenfällen wieder eine Gefährdung von Siedlungsbereichen gegeben ist. Neben dem "Rotschitzabach" ist auch die sogenannte Runse "Trießnig" Teil des Gesamtprojektes, da es sich hierbei um ein Seitengerinne der "Rotschitza" handelt. Im Bereich des Anwesens "Trießnig" ist es trotz bereits umgesetzter kleinerer Verbauungsmaßnahmen zu Überflutungen des Baugrundstückes gekommen und waren bereits mehrmals Feuerwehreinsätze notwendig, um ein Eindringen des angestauten Wassers ins Wohngebäude zu verhindern.

Es braucht folgende Maßnahmen:

GESCHIEBEENTLASTUNG und Konsolidierung am Hauptbach (=Rotschitza)

Errichtung Geschieberückhaltesperre = Geschiebeablagerungsplatz, oberhalb Einfahrt

Schottergrube Urschitz; 27.000 m³ Geschiebestauraum, Höhe der Sperre: ca. 6 m; Ausbaggern durch Fa. Urschitz

Konsolidierungssperren entlang der Bachstrecke bis Gh. "Wrolich" und Sanierung Ortsgerinne bis Mündungsbereich Faaker See

Maßnahmen - "Runse Trießnig" - WASSERABLEITUNG (Retentionsbecken + Verrohrung)

Retentionsbecken Trießnig; Damm am Ende des Siedlungsgebietes - bis 3,5 m tief; Fassungsvermögen: ca. 32.000 m³; 800 mm - Rohr zur Ableitung in den Rotschitzabach

Sanierung Ortsgerinne Rotschitza

Gesamtkosten geschätzt ca. **€ 3 Mio.**

Finanzierungsbedarf für Gemeinde: vorbehaltlich der Finanzierung über einen neu zu gründenden Schutzwasserverband ca. € 500.000,-- auf fünf Jahre aufgeteilt; jährlich € 100.000,-- erforderlich;

Im Falle eines positiven Grundsatzbeschlusses ist von der Gemeinde ein Antrag auf Verbauung der Rotschitza bei der Wildbach- und Lawinenverbauung einzubringen. Eine Umsetzung des Projektes wäre bei Sicherstellung der finanziellen Mittel ab dem Jahre 2021 möglich.

Verbauungsprojekt Fürnitzer Fretterbach

Für den Fretterbach wurde von der Abteilung 8 - Schutzwasserwirtschaft - ein neuer Gefahrenzonenplan erstellt, der im Juli 2019 kommissioniert wurde. Es wurde auch eine Studie erstellt, die folgende Lösungsvorschläge vorsieht:

- *Errichtung von Retentionsbecken südlich der Ortschaft St. Job*
- *Aufdämmung des Fretterbaches im Unterlauf (rechtsufrig) bis zur Mündung in die Gail*

Das generelle Projekt geht von Grobkosten in der Höhe von rd. € 2 Mio. aus. Die Kostenaufteilung sieht wie folgt aus:

40 % - Bund
40 % - Land
20 % - Gemeinde

Im Jahr 2020 soll das generelle Projekt erstellt werden, wobei mit dem Beginn der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen im Jahr 2021 zu rechnen ist. Das Projekt soll innerhalb eines Zeitraumes von rd. zwei Jahren umgesetzt werden. Der finanzielle Beitrag der Gemeinde beträgt 20 %, wobei für die Jahre 2021 u. 2022 jeweils € 200.000,-- bereitzustellen wären.

Verbauungsprojekt Neufeldbach

Auch für den Neufeldbach wurde ein Gefahrenzonenplan sowie eine Hochwasserstudie erstellt. Die Gesamtkosten für die vorgeschlagene Verlegung des Neufeldbaches im Siedlungsbereich betragen rd. € 150.000,--. Der **Anteil der Gemeinde** beträgt 20 % - d.s. **€ 30.000,--**. Hinzu kommen noch einmalige Entschädigungszahlungen an die Grundeigentümer für die dauerhafte Inanspruchnahme ihrer Grundflächen.

Die Gemeinde müsste einen Antrag auf Erstellung eines Detailprojektes stellen. Auch die Vorfinanzierung müsste die Gemeinde übernehmen. Der Kostenrahmen beträgt dafür rd. € 20.000,--. Die vorzufinanzierenden Projektierungskosten können im Falle der Realisierung in die förderfähigen Kosten als Interessentenbeitrag aufgenommen werden.

Dieses Projekt ist jedoch nicht von höchster Dringlichkeit und soll daher erst nach Umsetzung des Hochwasserschutzes am Fretterbach realisiert werden.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, einen Grundsatzbeschluss betreffend die Umsetzung der beiden Hochwasserschutzprojekte am Rotschitza- und Fretterbach zu treffen sowie die notwendige Finanzierung wie folgt zu beraten und zu beschließen:

A) Finanzierungsbedarf für die Rotschitza € 500.000,-- auf fünf Jahre aufgeteilt; jährlich

€ 100.000,--, beginnend ab dem Jahre 2020;

B) Finanzierungsbedarf für den Fretterbach für die Jahre 2021 u. 2022 jeweils € 200.000,--;

GR. Erwin N e u h a u s stellt fest, dass im Bereich Neumüllnern / "Fürnitzer Weg" im Bachbett des Gödersdorfer Feistritzaches ein großer Stein liege.

Dazu stellt der V o r s i t z e n d e fest, dass dieser von der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung im Rahmen des Betreuungsdienstes entfernt werden wird.

Der Gemeinderat fasst e i n s t i m m i g den Grundsatzbeschluss betreffend die Umsetzung der beiden Hochwasserschutzprojekte Rotschitza- und Fretterbach sowie die notwendige Finanzierung wie folgt:

A) Finanzierungsbedarf für die Rotschitza € 500.000,-- auf fünf Jahre aufgeteilt; jährlich

€ 100.000,--, beginnend ab dem Jahre 2020 und

B) Finanzierungsbedarf für den Fretterbach für die Jahre 2021 und 2022 jeweils

€ 200.000,--,

wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Sofortmaßnahmen an diversen Bächen im Gemeindegebiet:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass aufgrund der Hochwasserereignisse im November d.J. es notwendig ist, Sofortmaßnahmen an diversen Bächen im gesamten Gemeindegebiet zu tätigen, um im Falle weiterer Niederschlagsereignisse größere Schäden zu verhindern.

Von der Abteilung 8 - Wasserwirtschaft - wurde uns mitgeteilt, dass Sofortmaßnahmen an mehreren Bächen mit folgenden Kostenanteilen der Gemeinde erforderlich sind:

Faakerseebach (gesamter Verlauf) € 35.000,--

Gödersdorfer Feistritzbach (Unterlauf-Gailbrückenweg etc.) € 18.000,--

Neufeldbach (Ortsbereich)

Fretterbach (Räumungen der Schotterfänge, ev. Unterlauf nach ÖBB). Diese Maßnahmen können voraussichtlich im Rahmen des Betreuungsdienstes 2019 mitfinanziert werden.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde uns ebenfalls mitgeteilt, dass es notwendig wäre, an mehreren Wildbächen (Worounitza-, Rotschitza-, Rauschenbach) im Gemeindegebiet Sofortmaßnahmen umzusetzen.

Der dabei auf die Gemeinde fallende Kostenanteil beträgt 34 % von
€ 34.000,--, d.s.

	<u>€ 11.560,--</u>
Gesamt	<u>€ 64.560,--</u>

Somit sind für alle notwendigen Sofortmaßnahmen finanzielle Mittel in der Höhe von insgesamt rd. € 65.000,-- erforderlich.

Da es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, ist für die finanzielle Bedeckung ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Die Vorschreibung der Kostenanteile für unsere Gemeinde durch die Abteilung 8 bzw. Wildbach- und Lawinenverbauung werden voraussichtlich erst im Laufe des 1. Quartals 2020 erfolgen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Vorsitzende führt ergänzend aus, dass eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat deswegen notwendig ist, weil es sich um eine außerplanmäßige Maßnahme handelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Finanzmittel für die unbedingt erforderlichen Sofortmaßnahmen an diversen Bächen im Gemeindegebiet in Höhe von ca. € 65.000,--, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Erlassung eines Tarifes für die Inanspruchnahme von "Zusatztagen" im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. Oktober 2019 die Tarife für die schulische Tagesbetreuung als Grundlage für die Einhebung der Elternbeiträge festgesetzt und erlassen wurden.

Die Einhebung der Elternbeiträge in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erfolgte bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 durch die Kinderbetreuung KLEEBLATT GmbH. Es bestand dabei auch die Möglichkeit "Zusatztage" für die schulische Tagesbetreuung zu buchen, damit Kinder die Möglichkeit haben, an Themenschwerpunkten teilzunehmen.

Um den Standard der schulischen Tagesbetreuung beizubehalten und auch zukünftig qualitativ und attraktiv zu gestalten, ist das Festsetzen und die Erlassung eines Tarifes von € 9,-- pro konsumiertem Zusatztag erforderlich.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erlassung eines Tarifes für die Inanspruchnahme von "Zusatztagen" im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in der Höhe von € 9,-- pro konsumiertem Zusatztag, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Akontozahlung (2. Teilzahlung) der Verwaltungs- und Personalkosten für das Schuljahr 2019/2020 für die schulische Tagesbetreuung:

Der Vorsitzende berichtet, dass im September 2019 die 1. Teilzahlung für das Schuljahr 2019/20 der drei GTS-Standorte sowie der drei Hort-Standorte der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in der Höhe von € 83.400,-- an den Verein Kinderbetreuung KLEEBLATT GmbH überwiesen wurde.

Um die Zahlungen der Verwaltungs- und Personalkosten für das laufende Schuljahr abzuschließen, soll nun die 2. Teilzahlung in der Höhe von € 89.100,-- im Frühjahr 2020 überwiesen werden.

Bedeckung: voranschlagswirksamer Gesamtbetrag € 89.100,--
voraussichtlicher Voranschlag 2020 € 195.000,--
somit voraussichtlich verfügbar € 195.000,--

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Akontozahlung (2. Teilzahlung) der Verwaltungs- und Personalkosten für das Schuljahr 2019/20 für die schulische Tagesbetreuung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in der Höhe von € 89.100,--, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Kauf von Software-Lizenzen vs. Beitritt zum EES-Vertrag des Landes Kärnten:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass, um die Digitalisierungsstrategie in den Volksschulen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See weiterhin zu verfolgen und zeitgemäße Lernszenarien zu ermöglichen, einerseits eine ausreichende Anzahl an PC's mit aktueller Software und andererseits eine Internetanbindung notwendig ist.

In den Volksschulen Latschach, Finkenstein und Gödersdorf wurde die Internetverkabelung bereits durchgeführt. Für die VS Fürnitz ist die Internetverkabelung für das Frühjahr 2020 geplant.

Um einen reibungslosen Betrieb in den Schulen auch weiterhin zu gewährleisten, werden derzeit "zu alte" Verwaltungs- und Direktions-PC's ausgetauscht, da Windows 7 ab 2020 von Microsoft nicht mehr serviciert d.h. mit Updates versorgt werden wird.

Für die Beschaffung von Software gibt es zwei Varianten:

- entweder **Kauf** von Softwarelizenzen (bei geringer Anzahl von PC's) oder
- Beitritt zum **EES Vertrag** des Landes Kärnten mit drei Jahren Laufzeit

Was ist der EES-Vertrag?

Das Land Kärnten hat mit der Fa. Microsoft bzw. deren Vertriebspartner DCCS einen Campus- und School-Vertrag abgeschlossen, der auch für Gemeinden und Schulerhalter im Bundesland Kärnten einen Beitritt ermöglicht ("Optionsrecht"), um zu kosteneffizienten Konditionen, zu Software-Lizenzen für Bildungseinrichtungen zu gelangen. Somit wird gewährleistet, dass sich alle Bildungseinrichtungen daran beteiligen können, ohne selbst die Mindestabnahmezahl von 100 Lizenzen erreichen zu müssen. Zweimal im Jahr (Februar und September) besteht für jede Schule individuell die Möglichkeit, dem Vertrag beizutreten.

Im Anhang ist ersichtlich, welche Leistungen das EES Plattformprodukt beinhaltet. Alle Produkte verfügen auch über Software Assurance, damit kostenfreie Upgrades durchgeführt werden können. Auch ältere Hardware kann mit vorherigen Versionen ausgestattet werden.

Die Jahresgebühr für die Desktop Education Lizenzen werden, unabhängig von der Rechnerzahl, nur nach der Anzahl der StammschullehrerInnen bzw. Mitarbeiter der jeweiligen Bildungseinrichtung berechnet, die von der Organisation verwaltete Desktop Computer benutzen. Die Kosten für das komplette Paket beträgt pro Stammschullehrer € 49,26,--/Jahr inkl. MWSt.

Kostenanalyse (Kauf vs. Beitritt zum EES Vertrag)

	Anzahl Stamm- lehrer	Klassenan- zahl	Anzahl der ge- planten Lehrer- PC's	bestehen- deVerwalt. + Direktions- Pc's	EES Lizenz gebühr/ Jahr	Kosten bei Kauf von Software- liz./PC	Gesamtkosten beim Kauf von Software- Lizenzen
VS Göd	9	4 + TO	5	2	€ 450,--	€ 200,-- - € 400,--	€ 1.400,-- - € 2.800,--
VS Lede	12	6	6	2	€ 600,--		€ 1.600,-- - € 3.200,--
VS Fürnitz	12	6 + 2 GTS	8	2	€ 600,--		€ 2.000,-- - € 4.00,--
VS Fink	12	6+GTS+Bibl	9	2	€ 600,--		€ 2.200,-- - € 4.400,--
VS Lat	9	6	6	2	€ 450,--		€ 1.600,-- - € 3.200,--
Gesamt:	54	28 Kl + 6	34	10	€ 2.700,--		€ 8.800,-- - € 17.600,--

Maßgeblich für die Entscheidung, ob Kauf oder Leasing von Software, ist, ob im Budget 2020 die Anschaffung von PC's in den Schulen beschlossen wird bzw. ob und wann eine sukzessive Aufstockung an PC's je Schule geplant ist.

Fazit: viele PC's - Software-Lizenzen leasen mittels EES-Vertrag!

wenig PC's - Software-Lizenzen kaufen!

Die VS Gödersdorf wird im Jänner 2020 mit PC's/Notbooks in allen Klassen ausgestattet sein und wäre der Beitritt zum EES Vertrag im Februar möglich.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, über den Beitritt zum EES Vertrag des Landes Kärnten, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g - bei einer ausreichenden Anzahl von PC's je Volksschule - den Beitritt zum EES Vertrag des Landes Kärntens - wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Neufassung der Förderrichtlinien für Alternativenergie und Elektrofahrräder:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten am 5. Juni 2019 bereits über diesen Tagesordnungspunkt beraten und an den Gemeindevorstand folgende Beschlussempfehlung weitergeleitet wurde:

- keine Förderung für alternative Energieerzeugungsanlagen wie Holz-, Pellets- und Hack-schnitzelheizungen, Wärmepumpen, Solar- und Photovoltaikanlagen, Stromspeiche etc. und
- Förderung von Elektrofahrrädern und E-Scootern weiterhin mit € 150,-- pro Person, wobei erst frühestens nach fünf Jahren ein neuerlicher Förderantrag gestellt werden kann.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13. Juni 2019 wurde nach eingehender Beratung einstimmig der Beschluss gefasst, den Beratungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen und dem Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten zur neuerlichen Beratung zuzuweisen.

Seit dem Jahre 2012 wurden durchschnittlich jährlich ca. 20 - 40 Elektrofahrräder gefördert. In den letzten beiden Jahren hat sich die Anzahl der Förderungsanträge jedoch massiv (ca. 50 Förderfälle) erhöht, da bereits über 1/3 aller verkauften Räder in Österreich E-Bikes sind. Bis dato wurden im heurigen Jahr bereits 71 Förderungen gewährt und könnte sich die Anzahl bis Jahresende auf rd. 80 erhöhen.

Die überwiegende Zahl der Förderungsanträge für E-Bikes betrifft Räder, die ausschließlich in der Freizeit Verwendung finden. Damit wird der ursprünglich angedachte Förderungszweck, möglichst viele Autofahrten auf Kurzstrecken im Alltag durch Fahrten mit dem E-Bike zu ersetzen, nicht erreicht.

Es wird daher vorgeschlagen, die E-Bike Förderung ab 1. Jänner 2020 zur Gänze einzustellen und als Kompensation dafür den Umstieg von sogenannten "Allesbrennern" auf Wärmepumpen bzw. moderne Heizungsanlagen, die mit Biomassebrennstoffen befeuert werden, zu unterstützen. Damit erzielt man wesentlich größere positive Umwelteffekte.

Es wird vorgeschlagen, die Umstellung mit € 800,-- pro Heizungsanlage ab dem 01.01.2020 zu fördern, wobei die Förderung auf max. zehn Anlagen beschränkt werden soll.

Es wird ersucht, die geltenden Förderungsrichtlinien für Alternativenenergie der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit Wirksamkeit 1. Jänner 2020 wie folgt zu ändern:

- a) Einstellung der Förderung von Elektrofahrrädern und
- b) Förderung des Umstiegs von Heizungsanlagen, die älter als 25 Jahre sind und mit Kohle, Koks und/oder Holz befeuert werden, mit € 800,-- pro Anlage, wobei die Förderung auf max. 10 Anlagen pro Jahr begrenzt wird.

Förderungsvoraussetzung für den Umstieg von alten Heizungsanlagen (über 25 Jahre)

- Nachweis des Hauptwohnsitzes
- Anlagennachweis (Baujahr)
- Typennachweis
- Rechnung über die Entsorgung bzw. Einbau der neuen Heizungsanlage
- Bestätigung des Rauchfangkehrermeisters oder baubehördliche Bestätigung

Der Gemeindevorstand schlägt mit 5 : 1 Stimme vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte S c h m a u s schlägt vor, eine bestimmte Summe für Fördermaßnahmen von Alternativenenergie-Projekten jährlich zur Verfügung zu stellen. Sollte der Betrag ausgeschöpft sein, gibt es eben keine Förderungen mehr.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r , MBA, begrüßt grundsätzlich die Förderung des Umstiegs von Heizungsanlagen fossiler Energieträger auf erneuerbare. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass es dafür bereits hohe Förderungen seitens der KPC gibt. Zusätzlich gewährt auch die Wohnbauförderung des Landes Kärntens Zuschüsse. Zur Förderung für E-Bikes stellt sie fest, dass sie grundsätzlich die Förderung für in Ordnung findet, jedoch das Problem darin bestehe, dass diese hauptsächlich als Sportgeräte und nicht für Alltagsfahrten genutzt werden.

GRⁱⁿ Birgit M a t t e r s d o r f e r erklärt, dass sie die Zusatzförderung der Gemeinde für die Umstellung von Heizungsanlagen von fossilen auf erneuerbare Energie nicht unbedingt als sinnvoll erachte, da es bereits genug Förderungen anderer Stellen gibt. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln könnte man in der Gemeinde andere Projekte unterstützen.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass jede Zusatzförderung die Motivation zum Umstieg bei den Bürgern erhöhe, da die Heizungsanlagen auf biogener Basis bei der Anschaffung viel teurer sind als die fossilen.

VM. Christian P u s c h a n übt Kritik an der beantragten Streichung der Förderung für E-Bikes. Es wäre kein positives Signal. Sein Vorschlag lautet dahingehend, dass nur mehr E-Bikes bis zu einem maximalen Verkaufspreis von € 3.500,-- gefördert werden sollen.

GRⁱⁿ Birgit M a t t e r s d o r f e r verweist auf einen Artikel in der Kleinen Zeitung, in der ein deutscher Experte auf die Feinstaubproblematik bei Holzfeuerungsanlagen hingewiesen hat.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n fragt, ob tatsächlich nur der Austausch von Anlagen gefördert werden soll, die älter als 25 Jahre sind.

Mag. Gerhard H o i stellt dazu fest, dass dies zutreffe. Für den Umstieg von Öl- oder Gas-Heizungen auf erneuerbare Energieträger gibt es ohnedies vom Bund und Land Förderungen in der Gesamthöhe von € 11.000,--. Mit dieser neuen Förderschiene sollen vor allem die sogenannten Allesbrenner, die älter als 25 Jahre sind und hohe Emissionen erzeugen, durch modernere Heizungsanlagen ersetzt werden.

GR. Michael C e r o n stellt fest, dass er auch nicht für die Förderung von E-Bikes eintritt, da jemand der sich ein E-Bike kauft, sich dieses sicher auch leisten kann. Allerdings ist das Budget von € 8.000,-- für Alternativenenergieförderung viel zu gering, angesichts der Diskussion um die Klimakrise. Anscheinend wird das Thema in der Gemeinde sträflich vernachlässigt und bedarf es hier auch einer positiven Stimmungsmache durch den Bürgermeister.

Der Gemeinderat beschließt mit 20 : 7 Stimmen (VM. Christian PUSCHAN, GR. Dkfm. Ing. Willibald MIGGITSCH, GRⁱⁿ Birgit MATTERS-DORFER, GR. Christian OSCHOUNIG, GR. Franz RABITSCH, GR. Erwin NEUHAUS und GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte SCHMAUS) die Neufassung der Förderrichtlinien für Alternativenenergie und Elektrofahrräder mit 1. Jänner 2020 u.zw.

***a) Einstellung der Förderung von Elektrofahrrädern und
b) Förderung des Umstiegs von Heizungsanlagen, die älter als 25 Jahre sind und mit Kohle, Koks und/oder Holz befeuert werden, mit € 800,-- pro Anlage, wobei die Förderung auf max. 10 Anlagen in der Gemeinde pro Jahr begrenzt wird, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Änderung der Lärmschutzverordnung (formelle Anpassung):

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.09.2018 die aus dem Jahre 1985 stammende Lärmschutzverordnung geändert wurde und mit Jahresbeginn 2019 in Kraft getreten ist. Vor der Beschlussfassung wurde die Verordnung zur Vorbegutachtung dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, vorgelegt. Mit Schreiben vom 28. Juni 2018 wurde von Frau Dr. Petra **MATSCHNIGG** festgestellt, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Nach erfolgter Beschlussfassung wurde die Verordnung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde kundgemacht. Am 30. Juli 2019 hat Herr Mag. Stephan **WINZELY** schriftlich mitgeteilt, dass bei der Endprüfung festgestellt wurde, dass einige formelle Dinge zu ändern wären. Nachdem die Verordnung entsprechend den Vorgaben angepasst wurde, erfolgte eine noch-

malige Vorprüfung durch die Abteilung 3, jedoch diesmal wieder durch eine andere Sachbearbeiterin, nämlich Frau Mag. Claudia **GROLLITSCH-WERNIG**. Sie hat zusätzlich zu den Feststellungen von Herrn Mag. **WINZELY** einige andere formelle Anmerkungen gemacht, die in der vorliegenden Letztfassung berücksichtigt wurden. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderung der Lärmschutzverordnung (formelle Anpassung), wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes.

GR. Christian **OSCHOUNIG** erklärt sich zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt für befähigt und verlässt vor der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Wohnungs- und Garagenvergaben:

VM. Thomas K o p e i n i g berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungs- und Garagenvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Sarah **UNTERWEGER**, Fürnitz, Volkshausplatz 5/S/2, im Ausmaß von 47,10 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Gerhard **KRATZWALD**, Finkenstein, F.-Wedenig-Straße 18 (1 Person), zu vergeben.*
2. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Senada **KEBIC**, Fürnitz, Korpitschstraße 8, im Ausmaß von 51,84 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Harald **AUFRICHTIG**, Villach, Ossiacher Zeile 68a/Top 9 (1 Person), zu vergeben.*
3. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Julia **GALLOB**, Fürnitz, Korpitschstraße 8/N/3, im Ausmaß von 51,84 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Siegfried **ROTH**, Fürnitz, Korpitschstraße 8 (1 Person), zu vergeben.*
4. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Christian **OSCHOUNIG**, Fürnitz, Heimatweg 9a/3, im Ausmaß von 76,49 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Melissa **WIELTSCH**, Finkenstein, Flurweg 1 (2 Personen), zu vergeben.*
5. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Anna **WIELTSCH**, Fürnitz, Heimatweg 5a/6, im Ausmaß von 53,47 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Nicolas **PICHLER**, Fürnitz, Bahnhofstraße 2d/2 (2 Personen), zu vergeben.*
6. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Theresa **OMANN**, Latschach, Kulturhausstraße 2/5, im Ausmaß von 50,14 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Birgit **WEGSCHEIDER**, Arnoldstein, Revelantsiedlung 7/2/12 (1 Person), zu vergeben.*

7. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Sarah **ARTL**, Ledenitzen, Ferlacher Straße 28/2/09, im Ausmaß von 80,56 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die **BUWOG** Villach zu vergeben.*
8. Nachbesetzung der Wohnung und der Garage nach Frau Martina **OMANN**, Ledenitzen, Ferlacher Straße 28/04, im Ausmaß von 86,00 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Ulrike **LOBAK**, Gödersdorf, Susalitsch 15/2 (2 Personen), zu vergeben.*
9. Nachbesetzung der Garage Nr. 15 in Fürnitz, Rosentalstraße 41.
*Es wird vorgeschlagen, diese Garage an Herrn Alexander **SMOLE**, Fürnitz, Rosentalstraße 43, zu vergeben.*

Weiters wird vorgeschlagen, dass, sollten die angeführten Wohnungs- bzw. Garagenvergaben nicht zustande kommen, diese Wohnungen bzw. Garagen direkt durch die **BUWOG** bzw. **Heimat** Villach nachbesetzt werden sollen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Wohnungs- und Garagenvergaben, wie vom Berichterstatter vorgetragen inkl. Direktnachbesetzung durch die BUWOG bzw. HEIMAT Villach bei Nichtzustandekommen obgenannter Vergaben sowie entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Änderung der Abfallgebührenverordnung (formelle Anpassung):

VM. Thomas K o p e i n i g berichtet, dass die derzeit gültige Abfallgebührenverordnung noch aus dem Jahre 2004 stammt. Der Landesrechnungshof hat im Jahre 2019 in insgesamt zwölf ausgewählten Gemeinden die Abfallentsorgung überprüft. Dabei wurden auch die geltenden Abfuhr- und Abfallgebührenverordnungen geprüft und festgestellt, dass in insgesamt acht Gemeinden unklare Bestimmungen in den Verordnungen enthalten sind und diese entsprechend anzupassen wären.

Dieser Aufforderung sind wir nachgekommen und haben sowohl die Abfallgebührenverordnung als auch die Abfuhrverordnung überarbeitet und dem Amt der Kärntner Landesregierung bereits im Juli 2019 zur Überprüfung vorgelegt. Die Neufassung der Abfuhrverordnung wird von der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung geprüft und wurde trotz Urgenz bis dato der Gemeinde noch nicht übermittelt.

Die Abfallgebührenverordnung wurde von Frau Dr. Maria **KRENN** von der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung bereits geprüft und liegen dazu Vorbegutachtungen vor. Die Anregungen betreffend formeller Berichtigungen wurden in der Verordnung berücksichtigt.

Klarstellungen erfolgten bei den Formulierungen betreffend die Gebührenverrechnung für die Ausgabe von zusätzlichen Müllsäcken für den Abhol- und Sonderbereich sowie der Abfallgebührenvorschrift für "*nicht ganzjährig bewohnte Objekte*", die Biomüllentsorgung sowie den Sonderbereich.

In Bezug auf die bisher geltenden Gebührensätze sowohl was die Bereitstellungs- als auch Entsorgungsgebühr anlangt, sind derzeit keine Änderungen geplant. Eine allfällige Gebührenanpassung wird erst dann erfolgen, wenn der Gebührenhaushalt auf Dauer nicht mehr ausgeglichen erstellt werden kann.

*Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, die laut Stellungnahme der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung angepasste Abfallgebührenverordnung, wie vorge-
tragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Abfallgebührenverordnung (formelle Anpassung), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

Abgabe einer Einverständniserklärung für Positionierung einer Slow Trail Begleitinstallation (Hängematte) auf Parz. 582/3, KG 75410 Faak:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Slow Trails Markenbotschafter sind, durch welche man die sieben Typologien der Kärntner Seenlandschaft erfahren kann. Sie stehen für "slow motion" statt "high speed" und bieten gemächliches entspanntes Wandern im achtsamen Umgang mit der Landschaft und mit sich selbst.

Die Region Villach Tourismus GmbH ist an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See herangetreten und hat gebeten, auf der Parz. 582/3, KG 75410 Faak, die Positionierung einer Slow Trail Begleitinstallation (Hängematte) inkl. der statisch erforderlichen Fundamentierung vorzunehmen.

Außerdem soll der Zaundurchgang auf der Parzellengrenze 582/3 und 562, beide KG 75410 Faak, in Abstimmung mit dem benachbarten Grundeigentümer saniert und um das offizielle Wegerecht auf der Parz. 582/3 und 581, beide KG 75410, als Bittleihe angesucht werden. Der zuständige Tourismusverband Finkenstein am Faaker See wird demnach die Rechte und Pflichten lt. ABGB § 1319a als "Wegehalter" übernehmen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abgabe einer Einverständniserklärung für die Positionierung einer Slow Trail Begleitinstallation (Hängematte) auf Parz. 582/3, KG 75410 Faak, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Der Vorsitzende stellt fest, dass ein Dringlichkeitsantrag gem. § 42 der K-AGO vorliegt, mit folgendem Wortlaut:

Die nachstehend angeführten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Bgm. Christian **POGLITSCH**, 1. Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA, und VM. Ing. Alexander **LINDER** - stellen gem. § 42 K-AGO nachfolgenden

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Übertragung von Geschäftsanteilen (LCA) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See an die Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BV), 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Völkermarkter Ring 21

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist lt. Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2016 zu 11,50 v.H. Mitgesellschafter an der LCA Logistik Center Austria Süd GmbH mit Sitz in 9586 Fürnitz, Hart 100.

Die Stammeinlage seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beträgt € 4.025,--.

Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen,

- a) die Geschäftsanteile per 1. Jänner 2020 an die Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BV), 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Völkermarkter Ring 21, in der Höhe von € 4.025,-- zu übertragen und
- b) die Kündigung bzw. Ausstieg aus dem Gesellschaftsvertrag vom 24.04.2017 mit sofortiger Wirkung zu beraten und zu beschließen.

Aufgrund der Kündigung ist die Entsendung des Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den Beirat der Gesellschaft hinfällig.

Der V o r s i t z e n d e ergänzt, dass ihm auch die Vollmacht als Bürgermeister zur Unterfertigung bei der Abstimmung erteilt werden möge.

Der Gemeinderat erkennt e i n s t i m m i g diesem Antrag die Dringlichkeit zu.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übertragung der Geschäftsanteile per 1. Jänner 2020 an die Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BV), Klagenfurt am Wörthersee, Völkermarkter Ring 21, in der Höhe von € 4.025,-- , die Kündigung bzw. den Ausstieg aus dem Gesellschaftsvertrag vom 24.04.2017 mit sofortiger Wirkung sowie die Erteilung der Vollmacht an den Herrn Bürgermeister zur Unterfertigung bei der Abstimmung in der Sitzung der Generalversammlung der LCA am 17.12.2019, wie vom Vorsitzenden vorgetragen.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 18:30 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Christian **POGLITSCH**
Bürgermeister

Gemeinderatsmitglied:

VM. Ing. Alexander **LINDER**

Gemeinderatsmitglied:

Thomas **ARNEITZ**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**